Der Präsident des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen

Verfassungsgerichtshof NRW • Postfach 6309 • 48033 Münster

Hausanschrift
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster
Telefon
(0251) 505-0
Durchwahl
(0251) 505-250
Telefax
(0251) 505-253
e-mail: verfgh@ovg.nrw.de

An den
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

VORLAGE
16/ 341
alle Abg.

Datum: 31. Oktober 2012

Geschäfts-Nr.: VerfGH 18/12
(Bitte bei allen Schreiben angeben)

In dem verfassungsgerichtlichen Verfahren

wegen der Beschwerde des Herrn Dr. Ludwig gegen die Wahlprüfungsentscheidung des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 13. September 2012

- VerfGH 18/12 -

übersende ich einen Abdruck des Schriftsatzes des Beschwerdeführers vom 29. Oktober 2012 nebst Anlagen mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Dr. Bertrams

Dr. Volker Ludwig
Oedekovener Str. 5
53123 Bonn
Tel.: 0228 928 948 71
E-Mail: vl@volker-ludwig.de

Aktenzeichen: VerfGH 18/12

Verfassungsgerichtshof
für das Land Nordrhein-Westfalen
Postfach 6309
48033 Münster

Sehr geehrter Herr Präsident, hohes Gericht,

Bonn, 29. Oktober 2012

mit meinem Schreiben vom 15. Oktober 2012 hatte ich bei Ihnen zur Fristwahrung Beschwerde gegen die Zurückweisung meines Wahleinspruchs gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 13. Mai 2012 eingelegt. Nun möchte ich im folgenden meine Beschwerde konkretisieren und begründen.

Meine Beschwerde bezieht sich auf zwei Punkte:

1.) Ich beschwere mich, dass der Landtag einen ungültigen Beschluss getroffen hat, indem sowohl der Landtag als auch der von ihm eingesetzte Wahlprüfungsausschuss meinen Wahleinspruch nicht in angemessener Art und Weise geprüft haben und somit beide eine Pflichtverletzung begangen haben.
2.) Ich beschwere mich, dass mein Antrag nach Votum durch die Landeswahlleiterin aus formalen Gründen zu Unrecht als unzulässig zurückgewiesen wurde, weil diese Entscheidung allein aus einer gegenüber mir restriktiven, verfassungswidrigen Auslegung des §3 Wahlprüfungsgesetzes NW ergangen ist.

Forderung:

Stattgebung meiner Beschwerde aus einem der beiden oben genannten Beschwerdepunkte oder aus beiden Beschwerdepunkten und Rückverweisung meines Wahleinspruchs an den Landtag zu einer materiell-rechtlichen Prüfung meines Wahleinspruchs in angemessener Art und Weise.

Begründung:

Zu Punkt 1.:

Mein Wahleinspruch durch die Zuschriften 16/20 und 16/22 an die Landtagspräsidentin wurde zunächst in der Sitzung des Wahlprüfungsausschusses vom 4.9.2012 auf der Grundlage von Voten

der Landeswahlleiterin und dann in der Sitzung des Landtages vom 13.9.2012 auf der Grundlage der Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses zurückgewiesen.

In der Sitzung des Wahlprüfungsausschusses vom 4.9.2012 fand weder eine Beratung noch eine Diskussion über meinen Wahleinspruch statt. Zugleich wurde über die strittige Frage der Zulässigkeit meines Wahleinspruchs weder diskutiert noch beraten. Es wurde lediglich über den Beschlussvorschlag 16/93 der Landeswahleiterin abgestimmt und ihrem Votum, den Wahleinspruch zurückzuweisen, ohne Diskussion zugestimmt (siehe APr 16/24, S. 8).

Gleich zu Beginn der Sitzung regte der Abgeordnete Stotko an, „falls betroffene Bürger anwesend seien, die Ablehnung des entprechenden Einspruchs mündlich zu begründen, da andernfalls die Ablehnung nicht transparent genug werde“ (siehe APr 16/24, S. 4). Aus dieser Aussage kann bereits geschlossen werden, dass schon vor der Sitzung allen Ausschussmitgliedern klar gewesen sein muss, dass alle Einsprüche zurückzuweisen wären. Da von einer vorherigen Koordination zwischen den Mitglieder des Ausschusses mir nichts bekannt ist und aus den Protokollen des Wahlprüfungsausschusses nicht entnommen werden kann, dass die Abgeordneten meinen Einspruch mündlich beraten haben, muss davon ausgegangen werden, dass sich diese Zurückweisung entweder a) auf einen stillschweigenden politischen Habitus gründet, Wahleinsprüche grundsätzlich abzulehnen, möglicherweise da der abstimmende Abgeordnete durch die Wahl, deren Rechtmäßigkeit durch einen Wahleinspruch von nicht gewählten Personen angezweifelt wird, seinen Abgeordnetenstatus erlangte und bei Stattgebung des Einspruchs fürchten müsste, seinen eigenen Status zu gefährden oder b) auf der Beschlussvorlage 16/93 der Landeswahleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen gründet, wobei es auch dabei zwei Möglichkeiten gibt, nämlich dass die Ausschussmitglieder die Beschlussvorlage zuvor gelesen und verstanden haben oder dass Ihnen das Vorliegen der Beschlussvorlage an sich für eine Entscheidung im Sinne einer solchen Vorlage im Vertrauen auf ein fehlerfreies Arbeiten der Landesverwaltung gereicht hat, von der nicht abzuweichen sei, obwohl sie möglicherweise die Vorlage erst gar nicht gelesen haben oder lediglich gelesen haben im Sinne von „zur Kenntnis genommen“ aber nicht unbedingt verstanden haben und ggf. dabei nicht erkannt haben, dass ein Einspruch möglicherweise zulässig und begründet sein könnte.

Von einem der letzteren Fälle b) muss ausgegangen werden, da eine Unterstellung von Fall a) reine Spekulation wäre.

Wenn die Beschlussvorlage 16/93 durch die im Wahlprüfungsausschuss sitzenden Abgeordneten Zustimmung fand, wie geschehen, dann erfüllen diese Abgeordneten ihre Pflicht gegenüber dem Landtag, für den sie selbst ja einen Bericht und Beschlussempfehlung zu erarbeiten haben, nur dann, wenn sie ihrer Prüfpflicht in einer angemessenen Art- und Weise nachgekommen sind, da sich der Landtag im Rahmen seiner Arbeitsteilung auf die Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses verlassen können muss, zumal der Landtag bei einer Pflichtverletzung des Wahlprüfungsausschusses diese Pflichtverletzung sich selbst zurechnen lassen muss.

Dem Ausschussprotokoll APr 16/24 ist zu entnehmen, dass eine wirkliche Auseinandersetzung mit meinem Wahleinspruch einschließlich der formalen Frage nicht stattgefunden hat. Vielmehr erlauben die Aussagen der Abgeordneten Stotko und Witzel gemäß Ausschussprotokoll S. 4 den Schluss, dass die Voten der Landeswahlleiterin von den Abgeordneten lediglich zu Kenntnis genommen aber dennoch zur Begründung herangezogen wurden.

Dies ergibt sich zum einen aus der Aussage des Abgeordneten Stotko, der seine Auffassung darstellte, dass die Ablehnung des Einspruchs mündlich begründet werden müsse, da ansonsten die

Ablehnung nicht transparent genug würde. Eine mündliche Begründung wurde dann in der Sitzung vom 4.9.2012 als unnötig erachtet und daher nicht vorgenommen. Diese Formulierung des Abgeordneten Stotko lässt die Vermutung zu, dass die Abgeordneten die Ablehnungsgründe zwar als „korrekt“ „geschluckt“ aber offenbar nicht in ihrer Gänze verstanden haben. Ansonsten wäre eine solche Aussage von einem Abgeordneten nicht zu erwarten gewesen, denn er hätte ja auf die „ausreichenden“ Begründungen der Landeswahleiterin hinweisen können, was er nicht tat und wobei auch kein anderes Mitglied des Ausschusses dies aufgriff und ggf. klarstellte.

Der Abgeordnete Witzel zum anderen zweifelt die Voten der Landeswahleiterin ebenfalls nicht an, versucht lediglich angeregt durch zahlreiche Zuschriften nach der Landtagswahl und, wie seine Wortwahl vermuten lässt, nicht aufgrund eines Pflichterfüllungsbewußtseins ein in einem anderen Wahleinspruch aufgezeigtes Problem besser zu verstehen. Dieses von ihm angesprochene materielle Problem eines aus formalen Gründen abzulehnenden Einspruchs bildet gemäß Ausschussprotokoll APr 16/24 die alleinige inhaltliche Diskussion im Ausschuss. Mein Einspruch wurde im Ausschuss hingegen überhaupt nicht besprochen, weder formal-rechtlich noch materiell-rechtlich, man ist dem Votum der Landeswahleiterin bzgl. meines Einspruchs diskussionslos gefolgt, indem lediglich über meinen Einspruch abgestimmt wurde (APr 16/24, Seite 8). Da § 7 und § 8 Wahlprüfungsgesetz NW vorsieht, dass der Landtag und der von ihm einzusetzende Wahlprüfungsausschuss Wahleinsprüche prüft, ist es als rechtswidrig anzusehen, wenn der Landtag diese ihm nach Art. 33 Abs. 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen auferlegte Prüfung im Rahmen der Gewaltenteilung von der Legislativen auf die Verwaltung und damit auf die Landeswahlleiterin delegiert. Eine reine „Zur-Kenntnisnahme“ ohne jede Diskussion im Wahlprüfungsausschuss reicht m.E. aber nicht aus um eine Beschlussempfehlung an den Landtag damit zu begründen. M.E. ist der Ausschuss damit seiner Prüfpflicht nicht nachgekommen, was m.E. in der Folge zu einem ungültigen Landtagsbeschluss geführt hat, zumal im Plenum keine Debatte dazu stattfand und der entsprechende Tagesordnungspunkt innerhalb weniger Augenblicke „abgearbeitet“ worden war (Beschluss des Landtags vom 13.9.2012, Plenarprotokoll 16/8, Punkt 23 Seite 379).

Zu Punkt 2:

Da die Landeswahleiterin den Standpunkt vertritt, mein Einspruch sei unzulässig, da dieser nicht formgerecht eingelegt worden sei, weil ich als mit einem Wahlvorschlag in einem Wahlkreis aufgetretener Einzelbewerber keine Einspruchsberechtigung gemäß §3 Wahlprüfungsgesetz NW hätte, was hier strittig ist, ist dies formal der alleinige Grund der Zurückweisung durch den Landtag.

Im Zuge der Reform des Landeswahlgesetzes in der 14. Wahlperiode wurde ein Zweistimmensystem nach dem Muster des Bundeswahlgesetzes eingeführt (Drucksache 14/3978). Das bis zu dieser Reform gültige Wahlrecht sah eine Trennung von Persönlichkeitswahl (Mehrheitswahl) und Listenwahl (Verhältniswahl, Parteienlisten) nicht vor. Vielmehr hatten Wählerinnen und Wähler bei der Landtagswahl nur eine Stimme, mit der sie bei Wahlvorschlägen von Parteien gleichzeitig eine Wahlkreisbewerberin oder einen Wahlkreisbewerber und die Landesliste wählten. Formal gab es bis zu der Reform auf der Seite der passiven Wählbarkeit lediglich Parteien, die mit einem Wahlvorschlag in einem Wahlkreis auftraten. §3 Wahlprüfungsgesetz NW hat der passiven Seite, den Parteien, unter Geltung des Einstimmensystems folgerichtig eine bedingungsfreie Einspruchs-und Antragsberechtigung auf Prüfung der Gültigkeit der Wahl zum Landtag zugewiesen. Der Seite der aktiven Wählbarkeit in Form eines einzelnen Wählers wurde vom Gesetzgeber ebenfalls eine Einspruchs- und Antragsberechtigung zugewiesen, allerdings mit der Auflage vor Einreichung die vorherige schriftliche Zustimmung von mindestens 50 Wahlberechtigten einzuholen. Ob verfassungsrechtlich betrachtet diese Hürde für die aktiven Wähler zu hinterfragen ist, kann hier offen bleiben.

In Zuge der Reform in der 14. Wahlperiode und danach war das Wahlprüfungsverfahren und damit auch eine Anpassung des Wahlprüfungsgesetzes NW nie Gegenstand irgendwelcher Diskussionen in Ausschüssen, dem Plenum oder in Vorlagen für den Landtag. Es gab lediglich eine Vorlage des Innenministeriums an die Landtagspräsidentin (14/1518), die einen Erfahrungsbericht über das Wahlprüfungsgesetz und Durchführungsverordnung enthielt, der sich alleine auf die Gültigkeit unter der Anwendung des alten Wahlrechts bezog und unter der Unwissenheit entstand, ob es eine Reform des Wahlrechts in Zukunft durch den Landtag geben würde oder nicht. Diese Vorlage, datiert vom November 2007, wurde der Landtagspräsidentin fünf Monate bevor der erste Gesetzentwurf der Landesregierung zur Reform (14/3978) vorlag übermittelt. Eine absichtliche Belassung des Wahlprüfungsgesetzes in der seit 2004 geltenden Fassung durch den Landesgesetzgeber ist, da es dann während des Reformprozesses und Gesetzgebungsverfahrens nie Gegenstand irgendwelcher Beratungen oder Stellungnahmen im Landtag war, auszuschließen. Eine Anpassung des Wahlprüfungsgesetzes und somit insbesondere des §3 Wahlprüfungsgesetzes NW an das neue Wahlrecht wurde m.E. schlicht vergessen. Die Begründung der Zurückweisung meines Einspruchs durch die Landeswahleiterin in Vorlage 16/93 und wortgleich in Drucksache 16/828 der Beschlussempfehlung und Bericht des Wahlprüfungsausschusses durch den Wahlprüfungsausschuss, dass das Gesetz weder Wählergruppen noch Einzelbewerbern ein „eigenes“ Einspruchsrecht einräume, verkennt die Tatsache, dass der Gesetzgeber hier eben keine explizite Entscheidung in diese Richtung getroffen hat. Ein eigenes bedingungsloses Einspruchsrecht ist vielmehr durch den Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 GG geboten, worauf ich in meiner E-Mail vom 3. Juli 2012 an den Landtag auch aufmerksam gemacht habe und daher aufgrund der rechtlichen Stellung des Wahlvorschlags als Einzelbewerber bewußt nicht als aktiver Wahlberechtigter Einspruch erhoben habe. Im Übrigen beschwere ich mich in meinem Wahleinspruch u.a. über rechtswidrige Benachteiligungen in der Eigenschaft als Einzelbewerber bzgl. der Chancengleichheit des Wahlvorschlages, Beschwerdegründe, die kaum durch einen lediglich aktiv Wahlberechtigten so hätten gemacht werden können. Eine Benachteiligung der Einzelbewerber gegenüber Parteien lässt sich schon deshalb nicht begründen, weil in einem Wahlkreis eine Partei nach dem Gesetzeswortlaut selbst in dem Falle bedingungslos einspruchsberechtigt wäre, wenn sie weniger Erststimmen als ein Einzelbewerber in dem Wahlkreis erlangt hätte, wie z.B. bei der Wahl vom 13.5.12 die Partei BüSo im Wahlkreis Köln IV, die mit 0,2 % der Stimmen und absolut 86 Wählern ein weitaus schlechteres Ergebnis als mein Wahlvorschlag als Einzelbewerber im Wahlkreis Bonn II erzielt hatte. Eine Begründung also, auch von einem Einzelbewerber 50 Unterschriften zu verlangen, wie es die Landeswahleiterin in 16/93 formuliert hatte, damit „dem Einspruch ein gewisses Gewicht verliehen“ würde, kann m.E. keinesfalls als eine Begründung einer Andersregelung angeblich ungleicher Sachverhalte herangezogen werden, vielmehr ist der Begriff „Partei“ im §3 Wahlprüfungsgesetz NW bis zu einer gesetzlichen Klarstellung, die ich für geboten halte, im Sinne von „Partei, Wählergruppe und Einzelbewerber“ zu verstehen, da damit diejenigen bedingungslos einspruchsberechtigt sind, die bei der Landtagswahl das passive Wahlrecht wahrgenommen haben. Aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes im Zusammenhang mit der Anwendung des §3 Wahlprüfungsgesetz NW ist daher festzustellen, dass ich bedingungslos einspruchberechtigt war und somit mein Wahleinspruch zulässig ist.

Hilfsweise:

Sollte das Verfassungsgericht der Meinung sein, dass mein Wahleinspruch zulässig sei und damit meiner Beschwerde stattgeben würde aber bzgl. einer Rückverweisung des Wahleinspruchs an den Landtag z.B. aufgrund von § 7 Abs.2 Wahlprüfungsgesetz NW die Auffassung vertreten würde, dass nun bereits auch der materiell-rechtliche Teil meines Wahleinspruchs durch eine ungültige Entscheidung des Landtags aufgrund des Fristenablaufs als abgelehnt gelten müsste und daher keine

Rückverweisung angeordnet werden könne, und das Verfassungsgericht nun den materiell-rechtlichen Teil meines Wahleinspruchs selbst prüfen würde, so möchte ich hilfsweise noch Folgendes erklären:

Mein Wahleinspruch wird in allen Punkten darauf gestützt, dass nach §5 Nr. 3: „Vorschriften des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, der Landesverfassung, des Landeswahlgesetzes oder der zu diesem ergangenen Durchführungsverordnungen bei der Vorbereitung oder der Durchführung der Wahl oder bei Ermittlung des Wahlergebnisses [...] verletzt worden sind." Die Einschränkung des §5 Nr.3, dass ein Wahleinspruch auch bei einem Rechtsverstoß unberechtigt sei, wenn unterstellt werden kann, dass ohne den Rechtsverstoß „die Verteilung der Sitze" nicht „beeinflußt" worden wäre, ist selbst als verfassungswidrig zu sehen. Dies schon deshalb, weil verschiedene Wahlysteme zu unterschiedlichem Ergebnis mit unterschiedlicher Sitzverteilung führen können und die Suche nach einem verfassungsgemäßeren Wahlrecht durchaus über den Weg einer Feststellung der Verfassungswidrigkeit des bestehenden Wahlrechts angestoßen werden können muss und zwar mit einer Möglichkeit aus der Mitte des Souveräns, diesen Anstoß vorzunehmen, da die Volksvertretung in diesem Falle, da fehlerhaft in ihrem Mandat bestimmt, befangen ist.

Daher möchte ich hilfsweise unter der genannten Voraussetzung einer möglicherweise eigenen Prüfung des materiell-rechtlichen Teils meines Wahleinspruchs durch das Verfassungsgericht das Verfassungsgericht bitten die Wahl im Wahlkreis 30 Bonn II für ungültig zu erklären.

Hochachtungsvoll

Dr. Volker Ludwig
Kandidat Wahlkreis 30 Bonn II - Einzelbewerber-

Anlagen:

A) Kopie des Anschreibens der Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24.09.2012

B) Kopie des Wahleinspruchs vom 22. Juni 2012

C) Kopie des Gutachtens über die Gültigkeit der Wahl vom 13. Mai 2012 zum Landtag in Nordrhein-Westfalen vom 22. Juni 2012

C Ergänzung) Kopie einer wertschätzenden Anerkennung des Gutachtens der Anlage C durch die FDP Bundestagsfraktion, Herrn Jörg van Essen MdB

D) Kopien der E-Mails vom 03.07.2012 und vom 04.07.2012

E) Kopie des Votums der Landeswahlleiterin Drucksache 16/93

F) Kopie Protokoll der Ausschusssitzung APr. 16/24

G) Kopie der Beschlussempfehlung und Berichts Dokument 16/828 S. 22 – 25

H) Kopie des Plenarprotokolls Drucksache 16/8 S. 379

Anlage A:

Kopie des Anschreibens der Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen
vom 24. 09. 2012

Die Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen

Landtag Nordrhein-Westfalen • **Postfach 10 11 43 • 40002 Düsseldorf**

Einschreiben mit Rückschein

Herrn
Dr. Volker Ludwig
Oedekovener Straße 5
53123 Bonn

Auskunft erteilt: Herr Schröder

Telefon: (0211) 884-2487
Fax: (0211) 884-3002
E-Mail: hans-georg.schroeder@landtag.nrw.de

Geschäftszeichen: 1.1

Düsseldorf, 24. September 2012

Einspruch gegen die Landtagswahl vom 13. Mai 2012

Sehr geehrter Herr Dr. Ludwig,

der Landtag hat in seiner Sitzung am 13. September 2012 Ihren Wahleinspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 13. Mai 2012 zurückgewiesen.

Die Begründung für die Zurückweisung ergibt sich aus dem gemäß § 9 Wahlprüfungsgesetz beigefügten Bericht des Wahlprüfungsausschusses (Drucksache 16/828). Ebenfalls beigefügt ist der stenografische Bericht über die 8. Sitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 13. September 2012.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung des Landtags kann gemäß § 10 Wahlprüfungsgesetz innerhalb eines Monats seit der Zustellung dieser Entscheidung Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster (Postfach 6309, 48033 Münster) eingelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb eines weiteren Monats schriftlich zu begründen.

Mit freundlichen Grüßen

C. Gödecke

Carina Gödecke

2 Anlagen

Anlage B:

Kopie des Wahleinspruchs vom 22. Juni 2012

Dr. Volker Ludwig
Oedekovener Str. 5
53123 Bonn
Tel.: 0228 928 948 71
E-Mail: vl@volker-ludwig.de

Präsidentin des Landtages Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Goedecke
Platz des Landtags 1
40002 Düsseldorf

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin Goedecke, Bonn, 22. Juni 2012

Einspruch:

hiermit lege ich als in einem Wahlvorschlag im Wahlkreis 30 Bonn II angetretener Einzelbewerber gemäß § 3 Wahlprüfungsgesetz NW gegen das Wahlergebnis der Landtagswahl im Wahlkreis 30 Bonn II sowie gegen die Gültigkeit der Landtagswahl insgesamt Einspruch gemäß §1 Abs.1 des Wahlprüfungsgesetzes NW ein.

Da gemäß § 2 Abs. 2 des Wahlprüfungsgesetzes NW ein Einspruch gegen die Wahl den Namen der gewählten Bewerber enthalten muss, nenne ich aufgrund meiner Kandidatur im Wahlkreis 30 Bonn II Frau Renate Hendricks von der SPD als gewählte Bewerberin in diesem Wahlkreis, d.h. ich erhebe also gegen die Gültigkeit der Wahl von Frau Hendricks Einspruch.

Begründung:

Ich stütze den Einspruch auf die in § 5 Wahlprüfungsgesetz NW genannte Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Einspruchs. Danach ist die Wahl zu wiederholen, weil bei der Vorbereitung und der Durchführung der Wahl Vorschriften des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 verletzt worden sind. Eine Wiederholung der Landtagswahl nach einer Behebung der von mir gerügten Verletzungen könnte zu einer anderen Sitzverteilung im Landtag führen.

Ich lege insbesondere aus folgenden Gründen Einspruch gegen die Wahl ein:

1.) Die Art und Weise der Wahl der Abgeordneten nach § 14 Landeswahlgesetz NW verstößt gegen Art. 30 GG. Durch die Ermittlung eines Abgeordneten in einem Wahlkreis durch relative Mehrheitswahl, die richtungspolitische Kennzeichnung der Kandidaten und die mögliche oder unmögliche Anrechnung des Ergebnisses eines erfolgreichen Kandidaten auf die Verhältniswahl der Zweitstimme wurde eine faktische Setzung des mit einer Wahl im Wahlkreis 30 Bonn II verbundenen Siegers erreicht, so dass dieser Sitz derzeit entweder nur an einen Kandidaten der CDU oder der SPD fallen konnte. Diese faktische Setzung bedeutet eine unzulässige Vorauswahl durch §14 Landeswahlgesetz, die nicht mit dem Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl vereinbar ist.

2.) Durch die Regelung des §32 Abs. 2 Satz 2 Landeswahlgesetz NW, dass die Zweitstimmen meiner Wähler im Falle meiner erfolgreichen Wahl nicht gezählt worden wären und somit „verloren“ wären hatte ich einen Wettbewerbsnachteil gegenüber parteigebundenen Bewerbern. Dies verletzt mein Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz nach Art. 3 GG.
3.) Die Wähler in Wahlkreis 30 Bonn II wurden in unzulässiger Weise durch die Gestaltung des Stimmzettels beeinflusst. Die Anordnung der Namen der 7 Kandidaten für die Erststimme auf den Plätzen 1 – 6, lückenlos, und dann in großem Abstand, auf Platz 18 mein Name in Verbindung mit einer Falzung des Stimmzettels, die dazu führten, dass bei vielen Wählern mein Name als Kandidat subjektiv nicht auf dem Stimmzettel zu finden war und eine unbestimmte Zahl von Wählern, die mich wählen wollten, mich subjektiv nicht wählen konnten, verletzt mein Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz nach Art. 3 GG und verletzt meine Würde und diejenigen meiner Wähler nach Art. 1 GG.
4.) Da ich ein signifikant höheres Ergebnis bei den Briefwählern im Vergleich mit den Urnenwählern erzielt hatte gingen mir Stimmen durch diejenigen Briefwähler verloren, die aufgrund technischer und kommunikativer Probleme bei der Durchführung der Wahl im Wahlkreis 30 Bonn II nicht wählen konnten.

Mein Einspruch stützt sich auf ein von mir ausgearbeitetes Gutachten über die Gültigkeit der Wahl vom 13. Mai 2012 zum Landtag in Nordrhein-Westfalen, in welchem ich das Wahlrecht und die tatsächlich aufgetretenen Rechtverletzungen, die meine Kandidatur betreffen, ausgearbeitet habe und rechtlich bewerte. Daher ist das von mir angefertigte Gutachten Teil dieses Einspruchs und Anhang zu diesem Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Volker Ludwig
Einzelbewerber bei der Landtagswahl vom 13. Mai 2012
im Wahlkreis 30 Bonn II

Anhang:

Gutachten über die Gültigkeit der Wahl vom 13. Mai 2012 zum Landtag in Nordrhein-Westfalen

Anlage C:

Kopie des Gutachtens über die Gültigkeit der Wahl vom 13. Mai 2012
zum Landtag in Nordrhein-Westfalen vom 22. Juni 2012

Gutachten über die Gültigkeit der Wahl vom 13. Mai 2012 zum Landtag in Nordrhein-Westfalen

Kritische Betrachtung des Landtagswahlrechts von Nordrhein-Westfalen und dessen praktischer Umsetzung bei der Wahl zum Landtag vom 13. Mai 2012 von Dr. Volker Ludwig

Einleitung

Das Wahlsystem, die praktische Umsetzung der Wahl aufgrund der Wahlvorschriften und die Auswirkung des Wahlsystems auf das Wahlergebnis sind Gegenstand dieser Analyse, die das geltende Recht und einzelne Aspekte der Umsetzung auf Verfassungsmäßigkeit untersucht. Der Text dient als Grundlage eines Wahlprüfungsverfahrens und unterstützt damit die Landesregierung, welche im Jahr 2016 im Amt sein wird, bei der Erfüllung des §47 des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 9. Januar 2008.

Ausgangslage

In Nordrhein-Westfalen werden die Abgeordneten des Landtages durch eine gemischte Anwendung eines Mehrheitswahlrechts (Erststimme) und eines Verhältniswahlrechts (Zweitstimme) gewählt. In 128 Wahlkreisen wird mit dem Mehrheitswahlrecht jeweils ein Kandidat mit relativer Mehrheit bestimmt, der als Abgeordneter direkt in den Landtag einzieht. Mit der Zweitstimme werden Parteien bzw. die Kandidaten der Parteien in einer von der Partei bestimmten Reihenfolge, einer sog. Liste, gewählt. Die Zweitstimmenabgabe ist eine Verhältniswahl, weil mit dieser Stimme bestimmt wird, wieviel Prozent der Sitze im Landtag eine Partei erhält. Die Abgabe der Erststimme ist mit der Abgabe der Zweitstimme so verbunden, dass in Wahlkreisen direkt gewählte Abgeordnete, die von einer Partei als Direktkandidat aufgestellt wurden und deren Partei im Landtag durch Überschreiten der 5% Hürde vertreten ist, auf die prozentuale Verteilung angerechnet werden und dadurch entsprechend weniger Angeordnete von der Liste einziehen. Wenn mehr direkt gewählte Abgeordnete einer Partei in den Landtag einziehen als dieser Partei eigentlich nach dem Verhältnis der Zweitstimmen zusteht, so behalten diese alle ihr Mandat, allerdings kommt dann kein Listenkandidat in den Landtag und die anderen Parteien erhalten sogenannte Ausgleichsmandate, durch deren Vergabe eine annähernd dem Zweitstimmenverhältnis entsprechende Sitz- und Stimmenverteilung erreicht werden soll. Bei Ausgleichsmandaten zieht ausschließlich die Liste. Zögen Einzelbewerber oder Bewerber von Parteien, die keine Liste für die Wahl mit der Zweitstimme aufgestellt haben in den Landtag ein, so sieht das Wahlrecht derzeit keine Ausgleichsmandate vor. Ausgleichsmandate werden nur den mit der Zweitstimme wählbaren Parteien gewährt.

Persönlichkeitswahl und Verhältniswahl

Das Wahlrecht kann theoretisch und aufgrund praktischer Erfahrungen betrachtet und juristisch in Bezug auf Verfassungsmäßigkeit beurteilt werden. Grundsätzlich geht alle Staatsgewalt vom Volke aus als Gesamtheit individueller Menschen. Daher wählen individuelle Menschen autonom und geheim und damit rein formal ohne Gruppenzwang. Da das Wahlrecht die konkrete Umsetzung der Machtausübung des Volkes regelt, sind höchste Anforderungen an die Ausgestaltung dieses Rechts zu stellen.

Das Landeswahlgesetz konkretisiert die Umsetzung der Ausübung der Staatsgewalt des Volkes auf die es vertretenden Abgeordneten. Es geht also um Auswahlkriterien für Abgeordnete, die in der Lage sind, zum Vorteil des Volkes weisungsfrei Gesetze zu beschließen und damit relevante Sachverhalte für das Leben der Wähler und aller Bürger zu regeln sowie eine Regierung zu

unterstützen und zu kontrollieren. Das Wahlrecht sieht dabei grundsätzlich vor, dass eine Vorauswahl der möglichen Abgeordneten durch Parteien erfolgt. Parteien haben sich Parteiprogramme gegeben und stehen für bestimmte ideologische Richtungen, die beim Wähler mehr oder weniger Überlegungen auslösen, in welche Richtung sich eine Gesetzgebung und ein von der betreffenden Partei unterstütztes Regierungshandeln zukünftig vermutlich entwickeln wird. Ein paar wenige Spitzenpolitiker verkörpern dabei diese vermutliche Richtung, sicher ein Grund, weswegen Parteien auch personalisierte Wahlkämpfe führen. Die Entscheidung für eine bestimmte Richtung erfolgt daher durch die Abgabe der Zweitstimme, es ist vom Prinzip her keine Persönlichkeitswahl trotz einer Nominierung von Spitzenkandidaten auf den Listen, da diese vom Grundsatz her als Repräsentanten der Idee der Partei zu betrachten sind und nicht als eigenständige, zur Wahl stehende Persönlichkeiten. Dies um so mehr, da bei dem Gewinn von genügend Direktmandaten der betreffenden Partei die Liste möglicherweise gar nicht zieht und die Bürger dann darauf vertrauen müssen, dass die gewählten Abgeordneten die ideologische Richtung, für die deren Partei steht, einhalten.

Da die Richtungsentscheidung bei der Zweitstimme das Auswahlkriterium ist, spielt es auch keine Rolle, wo der Wähler im Land wohnt und seine Stimme abgibt oder woher aus dem Land die Abgeordneten stammen. Die Gesamtheit der abgegebenen Zweitstimmen bestimmt über die jeweiligen Anteile der Parteien und damit der Richtungen und damit der zu erwartenden wahrscheinlichen politischen Entwicklung.

Nun enthält das Wahlrecht mit der Erststimme ein weiteres Auswahlkriterium, nämlich die regionale Herkunft von Abgeordneten. Das ist zumindest dem Anschein nach so, denn da die Parteien in der Regel auch die überwiegende Mehrheit der Direktkandidaten aufstellen, ist auch die Wahl des Direktkandidaten durch den einzelnen Wähler im Wesentlichen eine Richtungsentscheidung, denn die allerwenigsten Wähler kennen die Kandidaten tatsächlich persönlich, weder Wähler noch Kandidaten sind wirklich miteinander bekannt. Ausnahmen gibt es nur dort, wo ein Kandidat wirklich mit vielen Menschen persönlich bekannt ist. Bei der Landtagswahl umfasst diese Bekanntheit allerdings nur wenige Stimmbezirke und wirkt sich auch nur dort auf das Wahlergebnis aus, wie der Fall Dr. Joachim Stamp in den Stimmbezirken der Bonner Ortschaften Röttgen und Ückesdorf zeigt, wo Dr. Stamp aufgrund seiner Bekanntheit die Mehrheit der Erststimmen auf sich vereinen konnte (siehe auch: Bamberger Beiträge zur Politikwissenschaft, Nr. I-7, 2004).

Umgekehrt ist selbst die Zweitstimme eine Persönlichkeitswahl, wenn auch problembehaftet: Wird der Spitzenkandidat nicht direkt gewählt und zieht auch nicht über die Liste ein, weil die Liste nicht zieht, dann haben die Wähler ihn nicht wählen können, obwohl sie dem Kandidaten ihre Stimme gegeben haben. Im Falle Dr. Joachim Stamp von der FDP im Wahlkreis 30 Bonn II wurde die Zweitstimme hingegen aus einem anderen Grund zur Persönlichkeitswahlstimme, weil aufgrund dessen, dass Dr. Stamp keiner der beiden großen Parteien angehört und er „erfahrungsgemäß“ somit keine Chance auf Einzug durch die Erststimmen hatte, er aber auf einem Listenplatz der Zweitstimme stand, der bei Überschreiten der 5% Hürde sicher ziehen würde und auch zog, er auf die Zweitstimmen angewiesen war, um in den Landtag einziehen zu können. Da der Wahlkreis 30 Bonn II eine „Hochburg“ der FDP ist und auch tatsächlich bei der Wahl das beste FDP Ergebnis im Landesvergleich mit anderen FDP Ergebnissen bei den Zweitstimmen brachte, konnten die Wähler davon ausgehen, dass Ihre Zweitstimme Dr. Stamp mehr nutzen würde als die Erststimme und somit die Zweitstimme eine Persönlichkeitswahl bedeutet. Denn dass im Wahlkreis 30 Bonn II die FDP soviele Zweitstimmen erhielt ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auf Dr. Stamp zurückzuführen, was an der Anzahl der Erststimmen abzulesen ist, die höher waren als die Anzahl der auf die FDP Liste entfallenden Zweitstimmen in diesem Wahlkreis.

Die Wahl eines Kandidaten im Wahlkreis beschränkt bei den großen Parteien, die über viele direkt gewählte Kandidaten verfügen, deren Personalauswahl in einer Weise, dass dies ihre Arbeitsfähigkeit im Parlament beeinflusst. Wie im Fall von Norbert Römer, den die SPD als Fraktionsvorsitzenden haben wollte, der als Direktkandidat nicht gewählt wurde aber auch über die Liste nicht ins Parlament einzog. Da er auf Platz 2 der Liste der SPD stand und Hannelore Kraft auf Platz 1, diese aber direkt ins Parlament gewählt worden war, rückte er nach dem Wahlrecht über die Liste nach, falls ein Abgeordneter aus dem Landtag ausscheiden sollte. Dies wurde dann durch die Partei ermöglicht, indem der direkt gewählte Abgeordnete Karl-Heinz Krems auf das Mandat verzichtete und dafür einen Staatssekretärsposten erhielt. Dieser Vorgang zeigt, dass es bei den Erststimmen offenbar nur sehr bedingt auf eine Persönlichkeitswahl ankommt sondern auch hier bei den Wählern eine Richtungswahl getroffen wird. Ginge es um eine Persönlichkeitswahl einer Person aus einem bestimmten Wahlkreis, so müsste streng genommen der Zweitplatzierte aus dem Wahlkreis nachrücken, wenn der Erstplatzierte ausscheidet, da die Wähler den Abgeordneten von der Liste nicht als Vertreter ihres Wahlkreises gewählt haben. Insofern ist die Nachrückregelung durch Listenkandidaten der gleichen Partei mit dem Prinzip der Persönlichkeitswahl nicht vereinbar. Der Verzicht einer Person auf ein direkt in einem Wahlkreis errungenes Mandat zugusten einer anderen Person, noch dazu mit Gegenleistung, wäre sicher eine Variante von Stimmenkauf, wenn es sich bei der Abgabe der Erststimme wirklich um eine Persönlichkeitswahl handeln würde.

Da diese Analyse zeigt, dass das Zweistimmensystem in Bezug auf die Persönlichkeitswahl von Spitzenkandidaten und in Bezug auf die Persönlichkeitswahl von Wahlkreiskandidaten nicht auf die Wahl von Persönlichkeiten abzielt, ist die Frage zu klären, wozu dieses Zweistimmensystem dient, bzw. wie es wirkt und ob es den Wahlgrundsätzen des Art. 38 GG genügt.

Eine eigenständige Überlegung zu möglichen Gründen für die Persönlichkeitswahl im Land NW sind in der Begründung zum Gesetzentwurf des jetzt gültigen Wahlgesetzes vom 15.3.2007 Drucksache 14/3978 nicht zu entnehmen.Vielmehr wird darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber nach dem Muster des Bundestagswahlgesetzes ein System aus Erststimme und Zweitstime einführen wollte. Dem Wähler und den mit der Wahl beschäftigten Bürgern wie Wahlleitern, Wahlvorständen usw. sollte ein „Umdenken“ bei künftigen Landtagswahlen erspart bleiben, so die Begründung, indem wie bei der Bundestagswahl eine Erst- und eine Zweitstimme abgegeben würde.

Während im Bund die Rücksichtnahme auf föderale Strukturen eine Rolle für die Mehrheitswahl in über das ganze Bundesgebiet verteilte Wahlkreise spielen soll, wie dies nochmals in der Begründung des Gesetzentwurfs des Bundestages zu einer Wahlrechtsänderung vom 28. Juni 2011 (Drucksache 17/6290) zum Ausdruck kam, so ließe sich analog auch im Nordrhein-Westfälischen Wahlsystem die Absicht „eine regionale Gleichverteilung der Mandate zu erreichen“ erkennen, indem auf jeden Fall aus jedem Wahlkreis ein Vertreter in den Landtag entsendet wird, der alleine dadurch, dass er in diesem Wahlkreis direkt antritt, einen besonderen Bezug zu diesem Wahlkreis und den dort lebenden Menschen hat. Das Interesse des Landes müsste also bestehen, dass die Abgeordneten aus allen Landesteilen im Landtag sitzen und nicht nur politische Richtungsvertreter und es insoweit nicht auf eine konkrete Persönlichkeit als Wahlsieger in einem Wahlkreis ankäme. Wenn dies bejaht würde, dann bliebe zu klären, ob mit dieser Ausprägung der Persönlichkeitswahl dieses Ziel auch erreicht wird. Denn dadurch dass nur derjenige Direktkandidat ein Mandat erreicht, der die einfache Mehrheit der Erststimmen eines Wahlkreises bekommt und alle anderen Erststimmen verfallen, wird kein regionaler Vertreter sondern ein parteigebundener Abgeordneter entsendet, von dem nicht klar ist, ob er auch die regionalen Interessen der Mehrheit der Bürger im Wahlkreis vertreten wird oder nicht. Bei der Wahl des Landtages vom 13. Mai 2012 ergab sich zudem, dass über 75% der mit der Erststimme gewählten „regionalen Vertreter“ einer einzigen

Partei angehören, nämlich der SPD. Die anderen Wahlkreisgewinner gehören der CDU an, so dass von den anderen im Parlament vertretenen Parteien niemand einen durch die Mehrheit der Erststimmen direkten Auftrag zur Vertretung etwaiger regionaler wahlkreisspezifischer Angelegenheiten erhielt. Sollte also im Landtag die regionale Herkunft eines Abgeordneten bei Gesetzesvorhaben und der Kontrolle der Regierung eine wesentliche Rolle spielen, so wäre die legitimierte Zuständigkeit der größten Partei oder den größten Parteien durch dieses Wahlrecht zugewiesen und die entsprechenden Abgeordneten regional die aufgesuchten Ansprechpartner, was in der Wahrnehmung der Wähler diese Abgeordneten wichtiger erscheinen lässt als die Abgeordneten kleinerer Parteien, die über die Liste eingezogen sind und was damit den Abgeordneten der größeren Parteien in Bezug auf zukünftige Wahlen durchaus erhebliche Vorteile gegenüber den Konkurrenten bringt. Diese Diskreditierung der Abgeordneten kleinerer Parteien oder anderer Kandidaten spricht gegen die Eignung der Mehrheitswahl in Wahlkreisen als Mittel, die Herkunft von Abgeordneten aus allen Landesteilen im Landtag in einer gerechten Weise sicherzustellen. Zusätzlich sprechen zwei Sonderfälle dagegen, nämlich zum einen, wenn ein Minderheitskandidat in einem Wahlkreis gewählt wird, der dem Ansehen der Mehrheit der Wähler schadet, denn dann ist eine Repräsentation der Menschen des Wahlkreises nicht gegeben. Das gleiche gilt dann, wenn ortsfremde Personen als Repräsentanten eines Wahlkreises aufgestellt und dann sogar gewählt werden (sichere Wahlkreise einer Partei). In allen Fällen müsste sich die Mehrheit der Bürger bei regionalen Problemen an einen ideologisch geprägten Richtungskandidaten wenden, den sie möglicherweise für inakzeptabel halten und der damit übermäßig viel Einfluss und Aufmerksamkeit erhält, was sich auf die zukünftigen Wiederwahlchancen des betreffenden Kandidaten oder eines zukünftigen Kandidaten gleicher Parteizugehörigkeit positiv auswirken dürfte.

In seiner Wirkung wirkt nach dem aktuellen Wahlrecht die Besetzung der Erststimmen auf die Abgeordnetensitze des Landtags nicht gerecht regionalverteilend sondern es wirkt vielmehr wie eine sichere Zuteilung von Mandaten an die größten Parteien und, aufgrund der aktuellen Größe der beiden größten Parteien auf den langfristigen Erhalt dieser Mandate für zwei Parteien, wobei es nicht darauf ankommt, dass diese in wechselnder Anzahl diese Mandate erringen. Denn durch den wiederkehrend zelebrierten Zweikampf um das Direktmandat und damit die Verkürzung des Bewerbungsverfahrens auf im wesentlichen zwei führende Parteien und damit zwei groben idelogischen Richtungen ggf. auch im Sinne der Ablehnung des „kleinsten Übels“ wirkt das als Persönlichkeitswahlrecht dargestellte Mehrheitswahlrecht auch im Sinne einer grundsätzlichen Zustimmung zu einer der beiden großen Parteien und damit wahlbeeinflussend auch auf die Zweitstimme und damit auch auf die verhältnismäßige Zusammensetzung des Landtags.

Große Parteien müssen im Verhältniswahlteil nicht immer groß bleiben, defacto weisen aber gerade die großen Parteien ein hohes Wiederbelebungspotential nach „Abstürzen“ auf und das z.B. die SPD bei der Bundestagswahl 2009 gerade mal 23 % der Stimmen erhielt und bei der NRW Landtagswahl knapp 40% ist sicher auf diese durch das Wahlrecht begünstigte Dualität der großen Parteien zurückzuführen.

Das Wahlrecht wirkt wie ein Bestandsschutz für die beiden großen Parteien und das trotz, dass die errungenen Direktmandate mit den Listenkandidaten verrechnet werden und Überhangmandate, im Land zumindest im Gegensatz zum Bund, ausgeglichen werden. Selbst wenn im Falle der Entstehung von Überhangmandaten diese ausgeglichen werden erhalten die beiden großen Parteien auf jeden Fall genügend mit vollen Abgeordnetenrechten ausgestattetes und auskömmlich finanziertes Personal, also Abgeordnete, um arbeitsteilig und schlagkräftig politisch im Land aktiv zu werden, einen hohen Gestaltungseinfluss im Land auszuüben und ihre Anteile bei kommenden Wahlen wieder zu verbessern.

Diese faktische Setzung von Personal auf den Sitzen der 128 direkt zu wählenden Abgeordneten durch die beiden großen Parteien SPD und CDU ist mit den Wahlrechtsgrundsätzen des Art. 38 GG nicht vereinbar.

Beeinflussungmechanismen des Wählerverhaltens

Die Wahlrechtsgrundsätze des Art. 38 GG als Ausdruck des Volkes, dass sich freiheitlich demokratisch so organisieren muss, dass es seine Staatsgewalt als Summe der Individuen im Sinne einer Rechtesicherung der Grundrechte und allumfassend der Menschenrechte auch ausüben kann, umfassen die Bestimmung der Abgeordneten durch allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahl.

Der Wähler muss zu Wahlentscheidungen kommen und hierdurch Informationen auswerten. Dies geschieht teils rational, teils emotional. Um die Grundrechte der Wähler und der Kandidaten zu wahren, muss das Wahlsystem so gestaltet sein, dass es den Wählern ein möglichst unbeeinflusstes Wählen ermöglicht. Die Wahlwerbung zielt zum einen auf die Wählerbeinflussung als auch auf die Information von Wählern ab. Unstrittig dürfte sein, dass die Wähler beeinflussbar sind.

Dabei hängen die Chancen der Kandidaten und Parteien aber auch die Chance der Wähler, den für sie richtigen Kandidaten oder die für sie richtig Partei zu wählen von äußeren Einfüssen ab: durch Werbung, durch Berichterstattung in den Medien, durch eigenes Nachforschen und Nachfragen als auch durch das Wahlsystem ab, also der Art und Weise wie und über was abgestimmt wird, wie die Wahl durchgeführt wird, also wie die Stimmabgabe technisch gestaltet wird oder ob Druck tatsächlich ausgeübt oder Druck, auch innerer psychischer Druck subjektiv empfunden wird, Entscheidungen in bestimmte Richtungen zu treffen.

Wähler lassen sich durch die Wahrscheinlichkeit beeinflussen, dass Ihre Stimme eine Verliererstimme sein könnte, weswegen so gewählt wird, wie gewählt wird. Dies belegt etwa Zuschrift eines Wählers an den Einzelkandidaten Dr. Ludwig im Wahlkreis 30 Bonn II im Vorfeld der Wahl: Zitat Beginn: „Wieviele Stimmen benötigst Du etwa um in den Landtag zu ziehen? Ich habe da so meine Sorge, wenn ich Dir meine Stimme gebe, daß ich genau so gut zu Hause bleiben könnte... Versteh mich bitte nicht falsch, aber man mag ja auch ein wenig Aussicht auf Erfolg erhoffen!“. Da den Wählern die Wahrscheinlichkeit in einem Wahlkreis mit ca. 100.000 Wahlberechtigten gering erscheint, dass ein „Kleiner“ siegt, haben unabhängige Kandidaten oder bisher „kleinere“ Parteien keine Chance, einen Wahlkreis direkt zu gewinnen. Nur im Rahmen von Kommunalwahlen haben auch kleinere Parteien und unabhängige Kandidaten eine Chance, wie z.B. die ÖDP (in Bottrop) oder Zentrum (in Kaarst). Dies liegt vermutlich daran, dass es deutlich mehr erfolgreiche Kandidaten auf kommunaler Ebene geben kann als für die Landes- oder Bundesebene (Stadt Bonn: Kommunalparlament: 33 Ratsfrauen oder Ratsherren direkt (über Liste nochmals 47), Landtagswahl: 2 Abgeordnete direkt (über Liste nochmals 4, schwankende Anzahl), Bundestag: 1 Abgeordneter direkt (über Liste nochmals 3 schwankende Anzahl)). Die Chance einen Kandidaten einer eigentlich präferierten Richtung erfolgreich in ein Amt zu wählen motiviert zu einer Stimmabgabe für diesen Kandidaten oder diese Partei. Ein stetiges Stammwählertum entsteht erst dann, wenn der betreffende Kandidat gewählt bzw. die betreffende Partei Sitze erlangt hat. Dann nämlich können die Wähler wieder als „Gewinner“ wählen. Diese Phänomen war auch bei der Partei Die Piraten zu beobachten. Nachdem diese in den Berliner Senat eingezogen sind hat dies auch zu einem höheren Zuspruch in anderen Ländern geführt.

Ob die eine oder andere Partei von genügend Wählern als Wahlwunsch gesehen wird hängt natürlich auch auf der kommunalen Ebene davon ab, dass diese Partei oder der Kandidat bekannt ist

und auf eine Mindestunterstützung durch andere Wähler hoffen kann. Ob der Kandidat darauf hofft ist für die Wahlentscheidung der Wähler nicht relevant, vielmehr ist die Einschätzung der Wähler über das Wahlverhalten anderer Wähler entscheidend, ob ein Kandidat die Stimme erhält oder nicht.

Auch wenn im Rahmen einer Persönlichkeitswahl weder Wähler noch Kandidaten wirklich miteinander bekannt sind, wie bereits oben ausgeführt, so ist es für neue Kandidaten wichtig, zunächst möglichst viele Wähler direkt anzusprechen und sich bekannt zu machen um überhaupt eine Chance auf Stimmen zu erhalten. Wenn dann bei einer Wahl der Nachweis erbracht werden kann, dass sich eine beachtenswerte Zahl von Wählern für den Kandidaten entschieden haben, so steigen die Chancen bei zukünftigen Wahlen an, einen hohen Zuwachs an Stimmen zu erhalten und auch die Chance, zukünftig ein Mandat zu erreichen. Bekannte als Wähler zu motivieren ist für neue Kandidaten außerordentlich wichtig um in einem ersten Schritt diese beachtenswerte Zahl von Stimmen zu erhalten. Da, wie die Erfahrung von Dr. Ludwig zeigt, die meisten Bekannten eher unpolitisch sind hat man vermutlich „nur einen Schuss", da man auch seine Freunde und Bekannten schlecht mehrmals für die Unterstützung einer Sache gewinnen kann, die die Freunde und Bekannten in ihrer Funktion als Wähler vor sich selbst nicht unbedingt als „Gewinner" darstehen lässt.

Schon um diesen Anforderungen gerecht zu werden ist eine Wahlbeeinflussung durch den Vorgang der Wahl selbst auszuschließen. Bei der Wahl im Wahlkreis 30 Bonn II zeigte sich, dass sich Beeinflussungen der Wähler und ihres Wahlverhaltens aus dem Stress des Wahlaktes selbst, der Gestaltung des Stimmzettels und einer Kombination aus Stress bei der Stimmabgabe und der Gestaltung des Stimmzettels ergaben.

Der Wahlakt selbst scheint viele Wahlberechtigte in der Art und Weise zu stressen, dass sie erst gar nicht zur Wahl gehen, immerhin über 40% der Wahlberechtigten gingen nicht zur Landtagswahl NW 2012. Nichtwähler könnten mit der Wahl schlichtweg überfordert sein. Äußerungen von Wahlberechtigten im Wahlkreis 30 Bonn II gegenüber Dr. Ludwig lassen dies vermuten. Die Angst, bei etwas so Wichtigem wie der Wahl etwas „falsch" zu machen oder zumindest etwas nicht richtig zu machen scheint die Entscheidung daher lieber gar nicht zu wählen zu begründen. Wenn dies der eigentliche Grund für eine große Mehrheit der Nichtwähler sein sollte nicht zu wählen, so wurde dies möglicherweise aus Scham der Nichtwähler, dies einzugestehen, von Wahlforschern nicht erfasst, die Tabuisierung vor sich selbst führt dann zur anderen Angaben für Gründe des Nichtwählens als diejenigen Gründe, die in der Literatur bereits von Wahlforschern beschrieben wurden. Ein stressfreies Wahlverfahren, das es allen Wählern leicht macht zu wählen, könnte bei einer deutlich höheren Wahlbeteiligung zu einem anderen Wahlergebnis und damit zu einer anderen Sitzverteilung im Landtag führen. Möglicherweise ist die Briefwahl schon ein Mittel die Wahlbeteiligung zu erhöhen, falls Wähler den Gang in die Wahllokale zur Vermeidung von Stress scheuen. Da alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht ist es geboten den Wahlberechtigten es so einfach wie möglich zu machen, an der Wahl teilzunehmen und so ihren jeweils freien Willen auszudrücken.

Dass es sich Gerichte und Beteiligte bei Wahlprüfungsverfahren zu leicht machen die Frage nach einer angemessenen Wahlgestaltung so zu beantworten, dass das Wahlrecht lediglich für einen „durchschnittlichen Wahlbürger" funktionieren muss, führt zu erheblichen Rechtsverletzungen von Wählern und Kandidaten, wie die hohe Anzahl der Nichtwähler und, wie sich unten zeigt, von Wählern, die nicht mit dem Stimmzettel zurecht kamen, belegen. Selbst in vergangenen Wahlprüfverfahren bejahten Sachverständige und Gerichte so grundsätzlich die psychologische Wirkung der Stimmzettel auf das Wählerverhalten. Diese Bejahung von „Irritationen" führte aber nicht zwangsläufig zu Wahlwiederholungen, da die Gerichte einfach von der Annahme eines

beeinflussungsimmunen Wählers ausgingen, da es sich bei dem Wahlbürger um einen „mündigen, verständigen und sein Wahlrecht verantwortungsbewusst ausübenden“ Menschen handelt, bzw. um einen „mündigen und aufgeschlossenen Durchschnittswähler“. Bei dieser Denkweise müsste auch die Wahlbeeinflussung durch Werbung am Wahltag erlaubt sein, was aber nach dem Landeswahlgesetz NW in Art. 25 nicht der Fall ist.

Unbestritten ist aber, dass die Gestaltung eines Stimmzettels manipulativ wirken kann, zumindest auf Menschen, die „nicht durchschnittlich“ sind. Die Argumentation führt dazu, dass Menschen, die die Anforderungen der Gestaltung des Stimmzettels an eine bestimmte „Durchschnittlichkeit“, damit wohl einer bestimmten „Intelligenz“ nicht erfüllen, keinen Anspruch darauf hätten, es ermöglicht zu bekommen, ihr Wahlrecht gemäß den Grundsätzen des Art. 38 GG wahrzunehmen. Unter Annahme einer Wählerintelligenz, die der Gaußchen Normalverteilung folgt, würden lediglich 68,27 % aller Wähler dem Durchschnitt angehören, wenn man die Wähler dem Durchschnitt im Intervall der Abweichung der Standardabweichung vom Mittelwert definiert. Das bedeutet aber, dass die Gerichte 31,73% der Wähler keinen Anspruch auf leichte Erfüllung ihres Wahlrechts zugestehen.

Das Ausgehen vom durchschnittlich verständigen, also intelligenten Wahlbürger der bezüglich des Wahlvorgangs keine Aufklärung benötige, von dem aber trotzdem ein bestimmtes Verhalten zu erwarten sei, kann als Begründung für eine als erfolglos erachtete Wahlprüfung nicht geltend gemacht werden, weil damit jede Form von Aufklärung durch den Staat für unnötig erklärt würde, wie etwa die Aufklärung gegen das Rauchen, gegen die Ansteckung mit Aids oder die Aufklärung über die Rechte als Passagier im Luftverkehr. Die Auffassung, was von einem Bürger „durchschnittlich“ zu erwarten sei widerspricht jedoch dem Sozialstaatsprinzip und ist damit als Begründung für den nachträglichen Bestandsschutz einer Wahl ungeeignet. Dabei ist es gleichgültig, ob diese wahlbeeinflussende Art der Gestaltung des Stimmzettels bewusst von den für die Gestaltung der Stimmzettel Verantwortlichen oder unbewusst oder fahrlässig in Kauf nehmend vorgenommen wurde.

Umgekehrt sei hier angemerkt, dass seitens des Gesetzgebers das Bild eines zu umsorgenden Wahlberechtigten als Begründung der Einführung der Erst- und Zweitstimme in der Begründung der Wahlrechtsänderung zur Wahl des Landtags, wie es in dem Gesetzentwurf der Landesregierung LT-Drucksache 14/3978 bemüht wird. Ein „Umdenken“ zwischen den Wahlzetteln der Bundestags- und der Landtagswahlen sei mit der Einführung des Zweistimmensystems auch im Lande nicht mehr nötig. Eine Begründung, die sich aus den Wahlrechtsgrundsätzen des Art. 38 GG direkt ableiten ließen, bleibt der Gesetzentwurf schuldig. Die Orientierung der Gesetzgebung des Landes NRW an den Regelungen und Gesetzen in anderen Bundesländern oder des Bundes, auf die die Begründung der Landesregierung mehrfach verweist, ersetzen nicht die eigene Verantwortung des Gesetzgebers im Land nur verfassungskonforme Gesetze und Regelungen zu beschließen. Es drängt sich der Eindruck auf, dass sowohl die Gerichte in Bezug auf Bestandsschutz für erfolgte Wahlen als auch der Gesetzgeber in Bezug auf Wahlrechtsgestaltung zielorientiert argumentieren und dabei gleiche Argumente je nach Ziel unterschiedlich angewendet werden.

Die Fälle der Wahlbeeinflussung durch den Stimmzettel, die auch schon gerichtlich behandelt wurden, betrafen die Anordnung der Kandidaten bzw. Parteien auf dem Stimmzettel sowie die Wirkung der Falzung des Stimmzettels. Letzteres führte zu einem Übersehen von Kandidaten und ist daher auch dem Stress in der besonderen Situation der Urnenwahl begründet, die daher rührt, dass der Wähler zwar geheim wählt aber einen Druck verspürt, die Kabine nicht zu lange zu blockieren. Die Probleme, die sich aus der Falzung des Stimmzettels ergeben betreffen vor allem die Kandidaten und Listen kleinerer Parteien oder Einzelbewerber, da diese nach dem geltenden

Wahlrecht im Land NW und im Bund in dem unteren Teil des Stimmzettels aufgedruckt werden.

Die Anordnung der Kandidaten und der Listen wurde mehrfach durch Gerichte nicht beanstandet mit der Begründung der Gesetzgeber hätte hier einen gewissen Gestaltungsspielraum. Diesen Gestaltungsspielraum hätte der Gesetzgeber vor allem dadurch ausgefüllt, dass er durch die Anordnung der Parteien und deren Kandidaten nach der Anzahl der Stimmen, die diese bei der letzten Wahl erhalten haben, ein Ordnungskriterium anwenden würde, dass grundsätzlich zulässig sei, weil es mit dem Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien vereinbar sei. Faktisch enthält der Stimmzettel aber durch die Anordnung eine Information über die politische Bedeutung und somit einer angeblichen „Wichtigkeit" der Parteien und Kandidaten. Diese Information wirkt schon beeinflussend, weil damit dem Wähler noch einmal vor Augen geführt wird, an welcher Stelle sein Kreuz ihn vermutlich zum Verlierer und an welcher Stelle es ihn zum Gewinner und an welcher Stelle es ihn zum Außenseiter, den man nicht wirklich ernst nehmen kann, macht. Die unterstellte politische Bedeutung der Parteien und damit die durch das Gestalten des Wahlzettels ausgedrückte Erwartung, wo der Wähler sein Kreuz zu machen habe, könnte man ja auch durch unterschiedlich große Schrift oder Kreise, in denen das ankreuzen erfolgt, ausdrücken. Der berühmte Stimmzettel von 1938 über die Frage einer Vereinigung Deutschlands und Österreichs mit unterschiedlich großen Kreisen wird gerne als ein Beispiel für eine solche Wahlmanipulation gezeigt, warum dann die Anordnung nach „politischer Bedeutung" lediglich ein Ordnungskriterium darstellen soll, ist rechtlich nicht nachvollziehbar.

Wenn es sich die Gerichte schon nicht trauen, den Gesetzgeber, der durch den Wahlakt erst zu einem Gesetzgeber wurde, in dieser seine ureigene Legitimität betreffenden Sache in die Schranken zu weisen, so ist doch an den Gesetzgeber politisch zu appelieren, auf dieses Ordnungskriterium zu verzichten und eine Gestaltung des Stimmzettels zu beschließen, die so wenig manipulativ wie möglich ist, wobei es nicht allein auf eine Vermeidung gewollter Manipulation ankommt sondern auf eine möglichst umfassende Vermeidung aller möglich denkbaren Manipulationen, die sich aus der Psyche der Wähler und dem technischen Ablauf der Wahl ergeben könnten.

Der besondere Fall „Einzelbewerber"

Unter der manipulativen Wirkung der Gestaltung des Stimmzettels nach geltendem Wahlrecht haben Einzelbewerber als die kleineste wählbare Einheit und damit schwächste Form eines Wahlbewerbers besonders zu leiden. Grundsätzlich sind Einzelbewerber demokratisch notwendig und unverzichtbar für die Erfüllung der Wahlrechtsgrundsätze des Art. 38 GG, da Einzelbewerber zwar die Unterstützung von Wahlberechtigten in Form von Unterschriftensammlungen brauchen, aber sich selbst aufstellen oder durch Wahlberechtigte ermuntert werden, sich aufzustellen, ohne dass sie von Personen als Kandidaten vorausgewählt wurden, die einer Struktur angehören, wie dies bei Parteien der Fall ist. Diese Vorauswahl von Kandidaten durch Parteien geschieht durch Parteimitglieder, die selbst nur ein Teil der Bevölkerung darstellen und zwar desjenigen Teils der Bevölkerung, der sich für Vereinsarbeit und Politik interessiert, nicht kontakscheu ist und aus der Mitgliedschaft einen gewissen Nutzen ziehen möchte. Hinzukommt, dass in Parteien analog zu Vereinen sich Führungen und Gruppen etablieren, die es anderen Parteimitgliedern schwer machen, bestimmte Funktionen in der Partei zu übernehmen oder als Kandidaten aufgestellt zu werden. Das ist in einem System mit vielen Parteien sicher auch vertretbar und nicht vermeidbar aber möglicherweise auch ein Grund für die Formulierung des Art. 21 GG, dass Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes mitwirken, ein Monopol für Parteien sieht das Grundsetz nicht vor. Einzelbewerber können geeigneter sein als Parteikandidaten das Amt eines Abgeordneten im Sinne der Bürger auszufüllen. Dies gilt natürlich auch umgekehrt. Insofern muss es beide Wege geben, damit das Volk nicht nur frei nach den Grundsätzen des Art. 38 wählen kann sondern auch

alle Möglichkeiten hat, über die Kandidaten mitzuentscheiden und diese nicht durch einige wenige, die in Parteien organisiert sind, vorgeschrieben zu bekommen. Wenn das Ziel der bundesdeutschen Demokratie sein soll, dass von einem mündigen, verständigen und sein Wahlrecht verantwortungsbewusst ausübenden Wahlbürger, wie ihn die Gerichte im Zusammenhang mit zurückgewiesenen Wahlprüfungsverfahren idealisiert bereits jetzt schon sehen, die Staatsgewalt ausgehen soll, so muss dem Bürger auch die Mitbestimmung bei der Kandidatenauswahl ermöglicht werden. Versuche in diese Richtung werden ja schon unternommen, etwa durch die Möglichkeit des Panaschierens und Kummulierens im Kommunalwahlrecht einiger Bundesländer oder durch das System der Vorwahlen in den USA, etwa der Open Primeries in Vermont. Auf Bundes- und Landesebene in NRW ergibt sich die Chance einen eigenen Kandidaten zu unterstützen nur bei der Einzelbewerberaufstellung. In begrenztem Maße ergibt sich diese Chance auch für den Wahlkreiskandidaten einer Partei, die nicht im Landtag vertreten war und daher für ihren Kandidaten Unterstützungsunterschriften sammeln muss, allerdings ist in diesem Fall der Kandidat schon von der betreffenden Partei vorab bestimmt worden.

Die Kandidatur eines Einzelbewerbers ist somit als Versuch zu werten der verfassungsrechtlich gebotenen Implementierung einer Alternative im Wahlrecht zu den Kandidaten der Parteien zu genügen und möglicherweise ein Notfallinstrument im Falle eines Notstandes des Parteiensystems bereit zu stellen, da einzelne Bürger ohne großen Aufwand kandidieren können. Zwar könnten auch neue Parteien gebildet werden, allerdings nicht so flexibel und schnell wie Einzelbewerber, wie die Landtagswahl in NRW 2012 mit den kurzen Fristen gezeigt hat. Einen Einzelbewerber mit einer Unterschrift zu unterstützen oder ihn lediglich zu wählen ist ein einfacherer Weg Staatsgewalt auszuüben als ein aktives Tun in einer neuen oder alten Partei. Insbesondere fällt die mit einem Parteibeitritt verbundene Hemmschwelle weg, die damit verbunden ist, dass man einer bestimmten ideologischen Richtung zugeordnet werden könnte. Dr. Ludwig stellte bei seiner Kandidatur allerdings fest, dass trotz der relativen Einfachheit der Unterstützung für den Einzelbewerber die Unterstützer eines Einzelbewerbers eine stärkere emotionale Bindung an die Person des Kandidaten haben als dies bei Parteikandidaten in der Regel der Fall ist. So stellte Dr. Ludwig fest, dass einige Wahlberechtigte aus den Ortsteilen Röttgen und Ückesdorf Unbehagen wegen seiner Kandidatur äußerten, weil sie sich nun dem Konflikt einer Auswahl zwischen Dr. Ludwig und Dr. Stamp ausgesetzt sahen, die auf viele wie eine ihnen aufgezwungene Entscheidung zwischen Freunden wirkte. Sobald der Wähler nicht mehr nur ein anonymes Konstrukt wie eine Partei oder einen von einer Partei nominierten Direktkandidaten, zu dem der Wähler keinen persönlichen Bezug hat, wählt, sondern mit ihm persönlich bekannten Kandidaten konfrontiert ist, ein klares inneres Bekenntnis für einen Kandidaten nicht stattfinden kann und das schlechte Gefühl einen Bekannten abgelehnt zu haben entsteht, was den Wähler innerlich beschäftigt. Wenn der Wähler sich für einen ihm bekannten Kandidaten entschieden hat wirken aus den gleichen emotionalen Gründen, die ähnlich sind wie die einen Freund zu unterstützen, Erschwernisse bei dem Wahlakt selbst in hohem Maße frustrierend.

Da es bei diesem komplexen psychologischen Problemkreis um die Würde des Menschen geht, sind an die Ausgestaltung des Wahlaktes und die Art und Weise der Stimmabgabe besonders hohe Anforderungen zu stellen. Zu diesen Anforderungen gehören auch eine die Würde des Menschen erhaltende Gestaltung der Stimmzettel, was die Anordnung der Kandidaten und Parteien auf dem Stimmzettel sowie eine eventuelle Falzung, also das Herstellen einer scharfen Knickkante mit Hilfe einer Maschine z.B. in einer Druckerei, beinhaltet. Dies insbesondere unter dem tatsächlichen Zeitdruck, der durch eine Urnenwahl entsteht. Betroffen von einer der Würde des Menschen nicht gerechtwerdenden Gestaltung der Stimmzettel sind dabei sowohl der Wähler als auch die Kandidaten. So erfuhr Dr. Ludwig bereits am Wahltag von Wahlberechtigten, dass er angeblich nicht auf dem Wahlzettel stand und so Wähler, die ihn wählen wollten, ihn nicht wählen konnten,

was er umgehend dem Wahlamt der Stadt Bonn per E-Mail zur Kenntnis brachte. In den beiden Wochen nach der Wahl erlangte Dr. Ludwig Kenntnis von einer zweistelligen Anzahl von Wahlberechtigten verschiedener Altersgruppen und unterschiedlichen Bildungsstands, denen es ebenso ergangen war. Die Wähler waren durch die Gestaltung des Stimmzettels getäuscht worden: Insgesamt traten 7 Kandidaten als Wahlkreiskandidaten im Wahlkreis 30 Bonn II an, davon 6 Parteikandidaten, die die Plätze 1 – 6 auf dem Stimmzettel einnahmen, sowie Dr. Ludwig, der nach dem geltenden Wahlrecht auf Platz 18, ganz unten stand. Der Stimmzettel war dreimal gefalzt und zwar so, dass der zusammengefalzte Stimmzettel die Maße DIN A 5 hatte. Die oberste Falzung war knapp über dem Tabellenanfang für „Erststimme" und „Zweitstimme" angebracht, so dass der darüberliegende Teil nur etwas mehr als die Hälfte des DIN A 5 Formats überdeckte. Die zweite Falzung erfolgte ungefähr unter Listenplatz 7, so dass sich ein Abstand zwischen erster Falzung und zweiter Falzung von 148 mm (also der kurzen Seite des DIN A 5 Formats) ergab, die dritte Falzung wurde wiederum 148 mm unterhalb der zweiten Falzung vorgenommen, mitten in der Liste 15, und der untere Teil des Stimmzettels dann nach oben auf den zweiten Teil geklappt. Der Stimmzettel wurde den Wählern soweit ersichtlich in geklapptem Zustand übergeben. Nach der Übergabe des Stimmzettels durch die Wahlhelfer klappten die Wähler den Stimmzettel in der Kabine auf. Die Wähler erkannten, dass sie den Stimmzettel auf jeden Fall einmal aufklappen mussten, um die Listen zu sehen. Beim Aufklappen wurde die erste und die zweite Falzung aufgeklappt, die dritte Falzung haftete jedoch fest am unteren Teil des Stimmzettels, so dass der Stimmzettel des Wahlkreises 30 Bonn II nur bis Liste 11 aufgeklappt war. Hierdurch entstand die Irritation der Wähler, dass der Stimmzettel mit Liste 11 zu Ende sei, so dass ein weiteres aktives Aufklappen vermutlich vor allem wegen des Zeitdrucks in der Kabine nicht erkannt wurde. Durch die Anordnung der Wahlkreiskandidaten Hauser, Hendricks, Beu, Dr. Stamp, Götz und Dr. Paetau lückenlos und direkt ohne Lücke aufeinanderfolgend entstand bei den betroffenen Wählern subjektiv der Eindruck, Dr. Ludwig stehe nicht auf dem Wahlzettel, obwohl dieser nach 11 Lücken ganz unten zu finden gewesen wäre. Dieser psychologische Schock bewirkte zusätzlich zu dem Zeitdruck bei der Urnenwahl eine einfache Hinnahme dieser Annahme und damit ein Nichtwählen des Kandidaten Dr. Ludwig. Da Wähler, die Dr. Ludwig persönlich kannten und wählen wollten, ihn nicht wählen konnten ist zu vermuten, dass unentschlossene Wähler Dr. Ludwig als Kandidat für den Wahlkreis gar nicht erst wahrnahmen, weil er auf dem subjektiv wahrgenommenen Stimmzettel nicht zu sehen war.

Dass es sich bei diesem Übersehen um keinen Einzelfall handelte lässt sich statistisch nachweisen. Briefwähler erhalten die Wahlunterlagen vor der Wahl und haben in einer stressfreien Zuhause-Situation genügend Zeit sich mit dem Wahlzettel auseinanderzusetzen und auch, im Falle Dr. Ludwig, den Listenplatz 18 zu entdecken. Nun stellte sich heraus, dass das Briefwahlergebnis für Dr. Ludwig von dem Urnenwahlergebnis signifikant (t-Test) abwich. Beim Briefwahlergebnis erreichte Dr. Ludwig in 14 von 16 Briefwahlbezirken ein höheres Ergebnis als in den dazugehörigen Stimmbezirken und zwar insgesamt mit 0,7% fast doppelt so hoch wie das Urnenwahlergebnis in Höhe von 0,37%. Aufgrund des kurzen Zeit für die Durchführung eines Wahlkampfes, den Dr. Ludwig bei dieser Wahl zur Verfügung hatte, wäre eigentlich ein umgekehrtes Ergebnis zu erwarten gewesen, d.h. die Briefwähler müssten ihn eher noch nicht gekannt haben als die Urnenwähler, so dass Dr. Ludwig mit einem höheren Ergebnis der Urnenwahl gerechnet hätte. Da der umgekehrte Fall eingetreten ist, ist unter der Kenntnis des Problems mit der Falzung anzunehmen, dass das Urnenwahlergebnis bei einem übersichtlichen Stimmzettel deutlich höher ausgefallen wäre, mindestens so hoch wie das Briefwahlergebnis. Dafür spricht auch eine Analyse der Brief- und Urnenwahlergebnisse anderer Einzelbewerber und Direktkandidaten kleinerer Parteien. Soweit Daten öffentlich verfügbar waren und durch telefonische Befragung von Wahlamtsmitarbeitern in den Kommunen, in denen solche Kandidaten angetreten waren, zeigte sich die Tendenz, dass diejenigen Kandidaten, die nicht durch den unteren Teil des Wahlzettels

abgedeckt waren, wie z.B. von den Parteien FAMILIE oder Die PARTEI in etwa gleiche Wahlergebnisse bei Urnen- und Briefwahl erzielten während andere abgedeckte Einzelkandidaten genau wie Dr. Ludwig schlechtere Urnenwahlergebnisse im Vergleich zu den Briefwahlergebnissen erzielten. Insgesamt dürfte sich daher eine Verfälschung des Wahlergebnisses in Höhe von mehreren tausend Stimmen ergeben haben. Wie bereits oben ausgeführt ist es für einen Einzelbewerber besonders wichtig, möglichst viele Stimmen zu erhalten, um sich für zukünftige Wahlen bei den Wählern zu empfehlen. Ein von den Wählern als gut empfundenes Abschneiden des Kandidaten oder auch einer Partei beeinflusst das Wahlverhalten anderer Wähler in der Zukunft und kann als eine notwendige Voraussetzung für mögliche Wahlsiege des Kandidaten oder einer Partei mit Wirkung einer veränderten zukünftigen Sitzverteilung angesehen werden.

Die Falzung des Stimmzettels und die dadurch subjektive Unfähigkeit von Wählern, den eigentlich gewollten Kandidaten wählen zu können, verstärkte den emotionalen Stress der mit Dr. Ludwig bekannten Wähler, die nach Beobachtung von Dr. Ludwig teilweise von Selbstzweifeln, einem schlechten Gewissen und Wut über eine Art empfundener Machlosigkeit gequält werden. Das Auslösen solcher Gefühle allein durch die Gestaltung des Stimmzettels ist mit einer würdevollen Ausübung der Staatsgewalt durch das Volk nicht vereinbar. Da durch die Anordnung der Einzelbewerber auf den untersten Listenplätzen diese von Falzungen immer betroffen sind, handelt es sich dabei um ein besondere Erschwernis der Kandidatur von Einzelbewerbern, die mit dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes nicht vereinbar sein dürfte.

Eine etwas höhere Stimmenzahl für Dr. Ludwig wäre aufgrund der höheren Wahrscheinlichkeit von Briefwählern gewählt worden zu sein zu vermuten gewesen, wenn alle Wahlberechtigten im Wahlkreis 30 Bonn II, die die Briefwahl beantragt hatten, auch Briefwahlunterlagen bekommen hätten, was aber nicht der Fall war, weswegen einige Wahlberechtigte überhaupt nicht wählten.

Das aktuelle Wahlsystem zum Bundestag und zum Landtag NW täuscht Einzelbewerbern vor, sie hätten eine tatsächliche Chance, gewählt zu werden. Wie bereits oben ausgeführt, haben aber nur die Kandidaten der größten Parteien eine Chance, ein Direktmandat im Wahlkreis erzielen zu können. Die Vortäuschung einer Wahlchance ist als Verstoß gegen die Unantastbarkeit der Würde des Menschen und damit einen der wichtigsten Grundsätze des Grundgesetzes anzusehen, insbesondere dann, wenn durch begleitende Maßnahmen der Stimmzettelgestaltung die Stimmenabgabe für einen Einzelbewerber zusätzlich erschwert wird.

Neben dieser oben beschriebenen faktischen Setzung der Kandidaten der großen Parteien als Sieger in Wahlkreisen kommt als weitere Behinderung die ungleiche Behandlung der Erst- und Zweitstimmen von Wählern hinzu, je nach dem, ob Sie eine erfolgreiche Stimme, die also zum Wahlsieg eines Kandidaten führt, einem parteigebundenen Bewerber oder einem Einzelbewerber geben. Bei der Wahl mit Erst- und Zweitstimme ist es den Wählern erlaubt, ihre Stimmen zu splitten, d.h. frei aussuchen zu können, welchem Kandidaten sie ihre Erststimme geben und welcher Partei sie ihre Zweitstimme geben. Dabei können die Wähler darauf vertrauen, dass sie mit beiden Stimmen eine Wirkung in Bezug auf ihre Wahl erreichen, da es ansonsten sinnlos wäre, zu wählen. Aus welchen Gründen die Wähler ihre Stimme splitten ist dabei unerheblich.

Das aktuelle Landtagswahlrecht sieht vor, dass die Zweitstimmen von Wählern erfolgreicher Einzelbewerber nach § 32 Abs. 2 LWG nicht berücksichtigt werden, also aus Sicht des Wählers verloren sind, während es Wählern von erfolgreichen parteigebundenen Kandidaten, deren Partei über 5% der Stimmen mit der Zweitstimme erhielten, berücksichtigt werden, selbst wenn diese Wähler mit der Zweitstimme eine andere Partei gewählt haben als diejenige, der der gewählte Kandidat angehört. Diese Ungleichbehandlung der Wähler, je nachdem wem diese mit der

Erststimme ihre Stimme geben, lassen bei ökonomischer Überlegung eines Wählers es eigentlich nicht zu einen Einzelbewerber zu wählen, weil im Erfolgsfalle damit dessen Zweitstimme unberücksichtigt bliebe. Denn wenn, wie von den Gerichten unterstellt, der mündige Bürger die Wahl komplett versteht, so würde er auch verstehen, dass er bei Wahl und Sieg eines Einzelbewerbers als Direktkandidat schlechter gestellt wäre als bei Wahl und Sieg eines etablierten parteigebundenen Kandidaten. Vermutlich ist diese Regelung eine Folge des Falls der „Berliner Zweitstimmen". Die Vermeidung des Falls „Berliner Zweitstimmen" geht von doppelten Stimmen aus, beinträchtigt aber die Wahlchancen bei der Erststimme, da niemand vor der Wahl wissen kann, ob eine Partei 5% wirklich erreicht, bei den kleineren Parteien ist das immer erst am Wahlabend klar, selbst wenn Umfragen von anderen Werten ausgehen. Das Urteil gegen die Berliner Zweitstimmen ist im Effekt auch auf die Überhangmandate zu beziehen, weil mit der Zweitstimme ebenfalls andere Parteien gewählt werden konnten und sich so ein doppelter Effekt ergibt. Im Land werden diese Überhangsmandate ausgeglichen, im Bund aber nicht, so dass in diesem Punkt von einem verfassungswidrigen Bundestagswahlrecht ausgegangen werden müsste.

Entscheidend für das Wahlverhaltend eines ökonomisch agierenden Wählers ist aber nicht, ob eine Zweitstimme eines Bürgers eine größere Wirkung hat als die Zweitstimme eines anderen Bürgers, sondern dass beide Bürger zwei Stimmen abgeben, wobei beide Stimmen eine Wirkung haben. Diese Ungleichbehandlung von Einzelbewerbern wiegt schwerer als der Bestandsschutz der erfolgten Wahl. Einzelbewerber als Alibi-Kandidaten für eine vermeintliche Persönlichkeitswahl sind schlicht als Wahlbetrug von Gesetzes wegen zu werten und sollte den Kandidaten entschädigt werden.

Benachteiligend für Einzelbewerber wirkt sich auch die Regelung aus, dass im Rahmen von Wahlprüfverfahren lediglich dann eine Wahlwiederholung oder Nachwahl in Frage kommen kann, wenn sich diese mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die Sitzverteilung im Landtags auswirken würde. Dies wirkt umso schwerer, da die Gerichte eine Klage gegen Stimmzettelgestaltungen im Vorhinein zu einer Wahl abgelehnt hatten. Hierdurch wird jeglicher Schutz Einzelbewerbern verwehrt, sich gegen Grundrechtsverstöße wehren zu können. Wahlwiederholungen könnten aber sehr wohl zu veränderten Ergebnissen führen, wenn die Ursachen der Benachteiligung abgestellt werden, selbst wenn dies nicht zu aktuellen Sitzverteilungsänderungen führen sollte. Neben möglichen Auswirkungen auf die aktuelle Sitzverteilung sind nämlich die Auswirkungen einer Nachwahl auf das zukünftige Wahlverhalten der Bürger möglich, was zu Erfolgen des Einzelbewerbers oder einer durch die Höhe des Wahlergebnisses motivierten Gruppe von Bürgern bei Kommunalwahlen, Landtagswahlen, Bundestagswahlen und Europawahlen führen könnte. Im Falle Dr. Ludwig hätte eine Anzahl von Wählerstimmen erreicht werden können, die bei künftigen Kommunalwahlen einen Sitz hätten erwarten lassen.

Extreme Verwerfungen des geltenden Landtagswahlrechts:

Es stellt sich auch die Frage, ob ein Wahlsystem in allen denkbaren Fällen zu akzeptablen Ergebnissen führen muss oder ob Extremfälle per Definition als uneintretbar zwar möglich aber ignoriert werden können. Richter am Bundesverfassungsgericht waren noch vor wenigen Jahren der Meinung dass keine Partei bundesweit mehr Direktmandate erzielen könne als ihr nach Proporz Listenmandate zustehen und dass eine Partei wie die CSU, die in nur einem Bundesland antritt, jemals Überhangmandate erzielen könne. Diese Annahmen wurden durch die Ergebnisse der Bundestagswahl von 2009 widerlegt (Bundestagsdrucksache 17/6290). Jeder mögliche Fall könnte also theoretisch eintreten. Daher sollte Wahlrecht immer so gestaltet werden, dass es selbst unter Betrachtung der möglichen Extremfälle den Wahlrechtsgrundsätzen des Art. 38 und den Grundrechten der Art. 1 bis 19 GG genügt.

Es sollen an dieser Stelle beispielhaft zwei Fälle betrachtet werden, um diskussionsanstoßend zu wirken:

1) Gewinnt eine Partei alle 128 Direktmandate aber mit den Zweitstimmen nur 5% der Stimmen, so würde durch das System der Ausgleichsmandate der Landtag 2560 Sitze aufweisen.
   Unter Betrachtungen dieser Verwerfungen sollte schon die Frage erlaubt sein, ob es sich der Gesetzgeber beim Wahlrecht nicht zu einfach gemacht hat und einfach ein Wahlrecht beschlossen hat, dass zu gerade bestehenden Mehrheitsverhältnissen passt und einen wie auch immer als praktikabel oder finanzierbar organisierten Landtag ermöglicht.

2) Würden in allen 128 Wahlkreisen Einzelbewerber gewählt, so bestünde der Landtag aus diesen 128 Abgeordneten plus 53 Abgeordnete von Parteien aus Listen, deren Anzahl je Liste (Partei) nach dem Verhältnis der Zweitstimmen ermittelt würde, wobei die Zweitstimmen derjenigen Wähler, die nicht für einen Einzelbewerber gestimmt haben unberücksichtigt bleiben und sich die 5% Sperrklausel dabei auf die so ermittelte Zweistimmenzahl bezieht. Durch die Erststimmen wäre also eine Zerplitterung des Landtages bereits möglich, die 5% Hürde erscheint unverhältnismäßig.

Fazit

Das derzeitige Wahlrecht zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen sowie das aktuelle Bundestagswahlrecht genügen nicht den Anforderungen des Art.38 GG i.V.m. Art. 21 GG und verstoßen gegen die Grundrechte von Wählern und Kandidaten.

Wahlprüfung als einzige bisher anerkannte Möglichkeit einer rechtlichen Überprüfung eines Wahlergebnisses und damit des Wahlsystems durch Wähler oder Kandidaten kann nicht nur dann zu einer Nachwahl oder Wahlwiederholung führen, wenn durch eine Neuwahl oder Nachwahl eine Auswirkung auf die Verteilung der bei dieser Wahl vergebenen Sitze angenommen werden könnte. Vielmehr muss jeder Verstoß bei der Ermittlung des Wahlergebnisses gegen die Vorschriften des Grundgesetzes, der Landesverfassung, des Landeswahlgesetzes oder der zu diesem ergangenen Durchführungsverordnungen bei der Vorbereitung der Durchführung der Wahl zu Konsequenzen führen. Der jeweilige Gesetzgeber muss zum Handeln verpflichtet werden, damit dieser die festgestellten Missstände beseitigt, dann Neuwahlen ansetzt und ggf. die durch die festgestellten Verstöße Geschädigten entschädigt. Art 20 Abs.2 GG, dass alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht, läßt eine Beschränkung der Staatsgewalt auf einen Teil der Bürger, den von Gerichten bemühten „mündigen und aufgeschlossenen Durchschnittswähler“, nicht zu.

Die Landtagswahl ist ungültig, die Ermittlung eines einwandfreien Ergebnisses erfordert jedoch Änderungen des Landeswahlgesetzes, da eine Wahlwiederholung unter geltendem Recht wieder nur zu einer ungültigen Wahl führen kann. Dies gilt auch für die nächsten Landtagswahlen. Die Wiederholung der Landtagswahl nach einer Änderung des Wahlrechts, die mit einem Abbau des Stressfaktors beim Wahlakt verbunden sein müsste, wird vermutlich viele Nichtwähler aktivieren wodurch, da deren Anteil bei über 40 % im Wahlkreis 30 Bonn II lag, der Gewinn des Mandats völlig offen wäre.

Auch für die nächste Bundestagswahl ist ein neues Wahlrecht erforderlich, um zu einem gültigen, mit dem Grundgesetz vereinbaren Ergebnis zu kommen.

Bonn, den 22. Juni 2012

Anlage C Ergänzung**:**

Kopie einer wertschätzenden Anerkennung des Gutachtens der Anlage C durch die FDP Bundestagsfraktion, Herrn Jörg van Essen MdB

Jörg van Essen
Mitglied des Deutschen Bundestages

Erster Parlamentarischer Geschäftsführer
der FDP-Bundestagsfraktion

Platz der Republik
11011 Berlin

Dienstgebäude:
Dorotheenstr. 101
Berlin-Mitte

Tel.: (030) 227 77704 / 74867
Fax: (030) 227 76704
E-Mail: joerg.essen@bundestag.de
Homepage: www.joerg-van-essen.de

Herrn
Dr. Volker Ludwig
Oedekovener Straße 5

53123 Bonn

27. September 2012
BL

Sehr geehrter Herr Dr. Ludwig!

Haben Sie vielen Dank für Ihre freundliche Email vom 4. September dieses Jahres, mit der Sie mir Ihre wissenschaftlichen Ergebnisse und Ihre Gedanken zum Wahlrecht und seiner anstehenden Reform übermittelt haben.

Wie komplex und vielschichtig diese Materie ist und welch sorgfältiger Prüfungs- und Beratungsprozesse eine verfassungskonforme Regelung bedarf, muss ich Ihnen als Fachmann nicht noch erläutern. Wir werden die interfraktionellen Gespräche heute fortsetzen und ich bin zuversichtlich, dass diese zu einem guten Ergebnis für unser Land führen werden. Ich habe Ihr Gutachten in diesen Prozess eingesteuert.

Für Ihr Engagement und die Erstellung des Gutachtens möchte ich Ihnen nochmal herzlichen Dank sagen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage D:

Kopien der E-Mails vom 03.07.2012 und vom 04.07.2012

Betreff: Einspruch LT-Wahl Ihr Brief vom 2. Juli 2012
Von: "Dr. Volker Ludwig" <v.ludwig@ludwig-germany.com>
Datum: 03.07.2012 17:20
An: hans-georg.schroeder@landtag.nrw.de
Kopie (CC): carina.goedecke@landtag.nrw.de
Blindkopie (BCC): info@ludwig-germany.com

An die
Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Goedecke
Platz des Landtags 1
40002 Düsseldorf

zu Händen Herrn Hans-Georg Schröder
CC: Frau Landtagspräsidentin Carina Goedecke

Sehr geehrter Herr Schröder,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 2. Juli 2012 mit der Eingangsbestätigung meines Einspruches gegen die Landtagswahl vom 13. Mai 2012.

Ihr Hinweis auf das Beibringen von 50 Unterschriften durch einwendende Wahlberechtigte erübrigt sich, da ich als Einzelbewerber bereits von mehr als 100 Wahlberechtigten mit deren Unterschriften unterstützt worden war, die beim Wahlamt in Bonn liegen. Da §3 des Wahlprüfungsgesetzes NW ausnahmslos jeder Partei, die in einem Wahlkreis mit einem Wahlvorschlag angetreten ist, ein einschränkungsfreies Einspruchsrecht zuweist gilt dies aus Gründen der Gleichheit auf der Seite der passiven Wählbarkeit analog auch für einen Einzelbewerber. Insofern umfasst die Formulierung "jede in einem Wahlkreis mit einem Wahlvorschlag angetretene Partei" auch den Kreis der "Einzelbewerber".

Ich bitte Sie daher, den Eingang meines Einspruchs als formal zulässig zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Volker Ludwig

Dr. Volker Ludwig
Einzelbewerber Wahlkreis 30 Bonn II
Oedekovener Str. 5
53123 Bonn
fon: + 49 228 928 948 71
E-Mail: vl@volker-ludwig.de

Betreff: WG: Einspruch LT-Wahl Ihr Brief vom 2. Juli 2012
Von: <Hans-Georg.Schroeder@landtag.nrw.de>
Datum: 04.07.2012 14:35
An: <v.ludwig@ludwig-germany.com>

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: Schröder, Hans-Georg
Gesendet: Mittwoch, 4. Juli 2012 14:34
An: 'ludwig@ludwig-germany.com'
Betreff: WG: Einspruch LT-Wahl Ihr Brief vom 2. Juli 2012

Sehr geehrter Herr Dr. Ludwig,

wie Sie dem nachstehenden E-Mail Schriftverkehr entnehmen können, habe ich das Büro der Landeswahlleiterin gebeten, anhand Ihrer Argumentation die Frage der Unterstützerunterschriften bei Wahleinsprüchen zu überprüfen. Das Büro der Landeswahlleiterin ist - wie Sie der nachstehenden Mail entnehmen können - der Meinung, dass die in dem Schreiben vom 2. Juli 2012 an Sie geäußerte Rechtsauffassung richtig ist. In der jetzigen Form - also ohne die 50 Unterstützerunterschriften - würde Ihr Wahleinspruch die gemäß Wahlprüfungsgesetz erforderlichen formalen Kriterien nicht erfüllen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Georg Schröder

Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat I.1 - Plenum-Ausschüsse
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf / Germany
Telefon 0049 (0)211 - 884 24 87
Fax 0049 (0)211 - 884 30 02
hans-georg.schroeder@landtag.nrw.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: Filter, Edith [mailto:Edith.Filter@mik.nrw.de]
Gesendet: Mittwoch, 4. Juli 2012 13:52
An: Schröder, Hans-Georg
Betreff: AW: Einspruch LT-Wahl Ihr Brief vom 2. Juli 2012

Sehr geehrter Herr Schröder,
zu Ihrer u.a. Email teile ich Ihnen folgendes mit:
Nach § 3 Wahlprüfungsgesetz NW sind nur Parteien, die mit einem Wahlvorschlag angetreten sind, und einzelne Wahlberechtigte einspruchsberechtigt. Das Gesetz räumt dabei weder Wählergruppen noch Einzelbewerbern, die sich an der Wahl beteiligt haben, ein "eigenes" Einspruchsrecht ein.
Herr Dr. Ludwig kann folglich nur als Wahlberechtigter Einspruch erheben und benötigt dazu die vorherige schriftliche Zustimmung von 50 Wahlberechtigten. Mit diesen Unterschriften soll dem Einspruch ein gewisses Gewicht verliehen werden. Die von Herr Dr. Ludwig für seine Kandidatur als Einzelbewerber gesammelten Unterstützungsunterschriften dienten einem anderen Zweck und sind im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens unmaßgeblich.
Mit freundlichen Grüßen

Edith Filter
Ministerium für Inneres und Kommunales NRW Referat 12 / Büro der Landeswahlleiterin NRW Tel. 0211/871 2629 Email:Referat12@mik.nrw.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: Hans-Georg.Schroeder@landtag.nrw.de [mailto:Hans-Georg.Schroeder@landtag.nrw.de]
Gesendet: Mittwoch, 4. Juli 2012 09:56
An: Filter, Edith
Betreff: WG: Einspruch LT-Wahl Ihr Brief vom 2. Juli 2012

Sehr geehrte Frau Filter,

Sie sagten mir, Einzelbewerber müssten auch die 50 Unterstützerunterschriften bei einem Wahleinspruch beibringen. Herr Dr. Ludwig ist da offensichtlich anderer Meinung. Würden Sie den Sachverhalt bitte anhand der nachstehenden Argumentation von Herrn Dr. Ludwig überprüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Georg Schröder

Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat I.1 - Plenum-Ausschüsse
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf / Germany
Telefon 0049 (0)211 - 884 24 87
Fax 0049 (0)211 - 884 30 02
hans-georg.schroeder@landtag.nrw.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: Dr. Volker Ludwig [mailto:v.ludwig@ludwig-germany.com]
Gesendet: Dienstag, 3. Juli 2012 17:21
An: Schröder, Hans-Georg
Cc: Gödecke, Carina (SPD)
Betreff: Einspruch LT-Wahl Ihr Brief vom 2. Juli 2012

An die
Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen Frau Carina Goedecke Platz des Landtags 1
40002 Düsseldorf

zu Händen Herrn Hans-Georg Schröder
CC: Frau Landtagspräsidentin Carina Goedecke

Sehr geehrter Herr Schröder,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 2. Juli 2012 mit der Eingangsbestätigung meines Einspruches gegen die Landtagswahl vom 13.
Mai 2012.

Ihr Hinweis auf das Beibringen von 50 Unterschriften durch einwendende Wahlberechtigte erübrigt sich, da ich als Einzelbewerber bereits von mehr als 100 Wahlberechtigten mit deren Unterschriften unterstützt worden war, die beim Wahlamt in Bonn liegen. Da §3 des Wahlprüfungsgesetzes NW ausnahmslos jeder Partei, die in einem Wahlkreis mit einem Wahlvorschlag angetreten ist, ein einschränkungsfreies Einspruchsrecht zuweist gilt dies aus Gründen der

Gleichheit auf der Seite der passiven Wählbarkeit analog auch für einen Einzelbewerber.
Insofern umfasst die Formulierung "jede in einem Wahlkreis mit einem Wahlvorschlag angetretene Partei" auch den Kreis der "Einzelbewerber".

Ich bitte Sie daher, den Eingang meines Einspruchs als formal zulässig zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Volker Ludwig

Dr. Volker Ludwig
Einzelbewerber Wahlkreis 30 Bonn II
Oedekovener Str. 5
53123 Bonn
fon: + 49 228 928 948 71
E-Mail: vl@volker-ludwig.de

Anlage E:

Kopie des Votums der Landeswahlleiterin Drucksache 16/93

Die Landeswahlleiterin
des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Landeswahlleiterin Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

- für den Wahlprüfungsausschuss -

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE
VORLAGE
16/ 93
A21

27. August 2012

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
12-35.09.11

Telefon 0211 871-2629

Landtagswahl 2012
Voten zu Wahleinsprüchen

Mein Schreiben vom 22.06.2012 - Az.: w.o.a. -

Anlagen: 1 Übersicht
12 Voten
1 Ordner mit 12 Vorgängen zu Wahleinsprüchen

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf die Sitzung des Wahlprüfungsausschusses am 4. September 2012 übersende ich anbei meine Voten zu den Wahleinsprüchen in den Zuschriften 16/8, 16/9, 16/10, 16/11, 16/12, 16/13, 16/16, 16/17, 16/18, 16/19 und 16/32, 16/20 und 16/22 sowie 16/31.

Mit freundlichen Grüßen

Helga Block

Hinweis:
Die Originalvorgänge zu den Wahleinsprüchen können im Ausschuss-Sekretariat eingesehen werden.

Dienstgebäude:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefax 0211 871-3355

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße

Votum der Landeswahlleiterin
zu dem

Wahleinspruch

des Herrn Dr. V. L., 53123 Bonn

- Zuschrift 16/20 und 16/22 -

gegen die Gültigkeit der Landtagswahl
in Nordrhein-Westfalen
am 13. Mai 2012

Beschlussvorschlag

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Sachverhalt

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 22. Juni 2012 als Einzelbewerber im Wahlkreis 30 Bonn II Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 13. Mai 2012 eingelegt und gegen die Gültigkeit der Wahl der Direktkandidatin dieses Wahlkreises Einspruch erhoben.

Der Einspruch wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Die Art und Weise der Wahl der Abgeordneten nach § 14 Landeswahlgesetz (LWahlG) verstoße gegen Artikel 30 Grundgesetz (GG), da die relative Mehrheitswahl, die richtungspolitische Kennzeichnung der Kandidaten und die mögliche oder unmögliche Anrechnung des Ergebnisses eines erfolgreichen Kandidaten auf die Verhältniswahl der Zweitstimme zu einer faktische Setzung eines Kandidaten der CDU oder der SPD führe. Diese faktische Setzung bedeute eine unzulässige Vorauswahl durch § 14 LWahlG und sei nicht mit dem Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl vereinbar.
2. Durch die Regelung des § 32 Abs. 2 Satz 2 LWahlG, wonach die Zweitstimmen im Fall einer erfolgreichen Wahl des Einspruchsführers nicht gezählt worden und somit "verloren" gewesen wären, hätte er einen Wettbewerbsnachteil gegenüber parteigebundenen Bewerbern gehabt. Dies verletze sein Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz nach Artikel 3 GG.
3. Die Wähler im Wahlkreis 30 Bonn II seien in unzulässiger Weise durch die Gestaltung des Stimmzettels beeinflusst worden. Während die Namen von sechs Direktkandidaten lückenlos auf den Plätzen 1 - 6 angeführt gewesen seien, sei sein Name in großem Abstand auf Platz 18 geführt worden. Dieser Umstand, verbunden mit der Falzung des Stimmzettels, hätte dazu geführt, dass bei vielen Wählern subjektiv sein Namen als Kandidat auf dem Stimmzettel nicht zu finden gewesen sei und eine unbestimmte Zahl von Wählern, die ihn hätten wählen wollen, ihn subjektiv nicht hätten wählen können. Dies verletzte sein Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz nach Artikel 3 GG und verletzte seine Würde und diejenige seiner Wähler nach Artikel 1 GG.

Der Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 29 und 30 Bonn I und II hat der Landeswahlleiterin zu diesem Aspekt mitgeteilt, dass der Einspruchsführer als Einzelbewerber entsprechend der Regelung des § 24 LWahlG, wonach der Wahlvorschlag des Einspruchsführers als Einzelbewerber im Anschluss an die zugelassenen 17 Wahlvorschläge mit Landeslisten zu führen ist, als Nummer 18 aufgenommen worden sei. Da im Wahlkreis 30 Bonn II insgesamt 7 Direktkandidaten zugelassen worden seien, von denen 6 Bewerber zu den unter den Nummern 1 - 6 angeführten Landeslisten gehört hätten, habe sich zwangsläufig ein größerer Abstand zu dem Wahlvorschlag des Einspruchsführers ergeben.
Die Stimmzettel seien im Format DIN A 5 gefalzt gewesen, während die Stimmzettel für die Briefwahl aus versandtechnischen Gründen eine weitere Falzung auf das Format Din A 6 erhalten hätten. Die Falzung sei entsprechend der Empfehlung der Landeswahlleiterin mit Schreiben vom 28.03.2012 nach innen vorgenommen worden, damit keine Stimmfelder nach außen sichtbar wurden. Darüber hinaus sei beachtet worden, dass am Ende des Stimmzettels bei nicht vollständiger Auffaltung nicht ein einzelner Wahlvorschlag abgedeckt wurde. Die untere Falzung sei so angelegt gewesen, dass sieben Wahlvorschläge vollständig und ein weiterer zur Hälfte verdeckt gewesen sei. Durch die Falzung nach innen sei jederzeit und zweifelsfrei erkennbar gewesen, dass der Stimmzettel nicht bei Nummer 11 aufhörte.

4. Da der Einspruchsführer ein signifikant höheres Ergebnis bei den Briefwählern im Vergleich mit den Urnenwählern erzielt habe, seien ihm Stimmen durch diejenigen Briefwähler verloren gegangen, die aufgrund technischer und kommunikativer Probleme bei der Durchführung der Wahl im Wahlkreis 30 Bonn II nicht hätten wählen können.

   Der Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 29 und 30 Bonn I und II hat der Landeswahlleiterin diesbezüglich mitgeteilt, dass in der Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen vom 04.04.2012, die sowohl im Amtsblatt der Stadt Bonn (mit Hinweisbekannt-machung in der Presse) als auch im Internet auf den Wahlseiten der Stadt Bonn zur Landtagswahl abgedruckt gewesen sei, ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass den Wahlberechtigten, die glaubhaft machen, dass der beantragte Wahlschein nicht eingegangen ist, gem. § 18 Abs. 9 Landeswahlordnung ein neuer Wahlschein erteilt wird. Auf diese Bestimmung sei zusätzlich allgemein im Internet und in einer Pressemeldung hingewiesen worden.
   Außerdem sei allen Antragstellerinnen und Antragstellern, die den Nichteingang von Briefwahlunterlagen reklamiert haben, sofort und ohne Nachweis unbürokratisch geholfen worden. Sofern es aus Zeitgründen notwendig gewesen sei, seien Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen per Boten überbracht worden.

Zur weiteren Begründung verweist der Einspruchsführer auf das von ihm erstellte Gutachten vom 22. Juni 2012 über die Gültigkeit der Landtagswahl am 13. Mai 2012. Darin gelangt der Einspruchsführer zu dem Ergebnis, dass die Wahl ungültig sei, die Ermittlung eines einwandfreien Ergebnisses jedoch die Änderung des Landeswahlgesetzes erfordere, da eine Wahlwiederholung nach geltendem Recht wieder nur zu

einer ungültigen Wahl führen könne. Dies gelte auch für die nächsten Landtagswahlen.

Entscheidungsgründe
Der Einspruch ist unzulässig. Er ist nicht formgerecht eingelegt worden, weil der Einspruchsführer nicht die nach § 3 Satz 2 des Wahlprüfungsgesetzes notwendige Zustimmung von mindestens 50 weiteren Wahlberechtigten beigebracht hat. Auf dieses Erfordernis hatte die Präsidentin des Landtags mit Schreiben vom 2. Juli 2012 besonders hingewiesen.
Auch der Einwand des Einspruchsführers mit E-Mail vom 3. Juli 2012, dass er keine 50 Unterschriften von Wahlberechtigten beibringen müsse, da er als Einzelbewerber bereits von mehr als 100 Wahlberechtigten mit deren Unterschrift unterstützt worden sei und aus Gleichheitsgründen das einschränkungsfreie Einspruchsrecht des § 3 Wahlprüfungsgesetzes für Parteien analog für ihn als Einzelbewerber gelte, kann zu keiner anderen Entscheidung führen.
Nach § 3 Wahlprüfungsgesetz sind nur Parteien, die mit einem Wahlvorschlag angetreten sind, und einzelne Wahlberechtigte einspruchsberechtigt. Das Gesetz räumt dabei weder Wählergruppen noch Einzelbewerbern, die sich an der Wahl beteiligt haben, ein "eigenes" Einspruchsrecht ein.
Ein Einzelbewerber kann folglich nur als Wahlberechtigter Einspruch erheben und benötigt dazu die vorherige schriftliche Zustimmung von 50 Wahlberechtigten. Mit diesen Unterschriften soll dem Einspruch ein gewisses Gewicht verliehen werden.
Die von dem Einspruchsführer für seine Kandidatur als Einzelbewerber gesammelten Unterstützungsunterschriften dienten einem anderen Zweck und sind im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens unmaßgeblich.

Mit E-Mail vom 4. Juli 2012 hat der Landtag dem Einspruchsführer mitgeteilt, dass an dem Erfordernis der Beibringung von 50 Unterschriften festgehalten werde und sein Einspruch ohne die 50 Unterstützungsunterschriften die erforderlichen formalen Voraussetzungen nicht erfülle.

Lediglich hilfsweise ist festzustellen, dass der Einspruch auch unbegründet wäre.

Der Vortrag des Einspruchsführers, der im Wahlkreis 30 Bonn II 323 Stimmen erzielt hat, ist insgesamt nicht mandatsrelevant in dem Sinne, dass sich dadurch eine andere Zusammensetzung des Landtags ergeben konnte. Nach § 5 Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes kann der Wahleinspruch nur darauf gestützt werden, dass Vorschriften des Grundgesetzes, der Landesverfassung, des Landeswahlgesetzes oder der zu diesem ergangenen Durchführungsverordnungen bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl oder der Ermittlung des Wahlergebnisses in einer Weise verletzt worden sind, die die Verteilung der Sitze beeinflusst.

Zu 1. und 2.
Ein Wahlfehler ist nicht feststellbar. Die Landtagswahl am 13. Mai 2012 ist im Einklang mit den Vorgaben des geltenden Landtagswahlrechts durchgeführt worden. Die Verfassungs- und Rechtmäßigkeit der von dem Einspruchsführer genannten Regelungen der §§ 14 und 32 LWahlG sowie der hier relevanten Sitzberechnung nach § 33 LWahlG stehen nicht in Zweifel.

Zu 3.
In der Art der Gestaltung und Faltung der Stimmzettel liegt kein Wahlfehler.

Der Kreiswahlleiter hat die Reihenfolge der Wahlvorschläge, auch die des Einspruchsführers, entsprechend der einschlägigen Regelung in § 24 LWahlG vorgenommen. Auch mit der gewählten Art der Falzung der Stimmzettel wurde nicht gegen wahlrechtliche Vorgaben verstoßen. Jeder Wähler hätte durch die im letzten Abschnitt nach oben offene Faltung sowie die halbe Verdeckung des Wahlvorschlages Nummer 11 erkennen können, dass offenkundig noch weitere Wahlvorschläge folgten. Außerdem sind die zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich bekannt gemacht worden und in den Wahllokalen hätten sich die Wähler anhand des ausgehängten Stimmzettels darüber informieren können, wie der Stimmzettel aussieht.

Zu 4.
Es ist nicht erkennbar, dass ein Wahlfehler vorliegt.
Der Einspruchsführer hat nicht dargelegt, welche technischen und kommunikativen Probleme bei der Durchführung der Wahl im Wahlkreis 30 Bonn II vorgelegen haben könnten und dass deshalb Briefwähler nicht wählen könnten.
Es liegen dazu auch keine anderweitigen Anhaltspunkte vor.

Anlage F:

Kopie Protokoll der Ausschusssitzung APr. 16/24

Landtag
Nordrhein-Westfalen
16. Wahlperiode

Ausschussprotokoll
APr 16/24
04.09.2012

Wahlprüfungsausschuss

2. Sitzung (öffentlich)

4. September 2012

Düsseldorf – Haus des Landtags

15:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Vorsitz: Sven Wolf (SPD)

Protokoll: Eva-Maria Bartylla

Verhandlungspunkt und Ergebnis:

Wahleinsprüche gegen die Landtagswahl vom 13. Mai 2012 **3**

a) Wahleinspruch der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD), Landesverband Nordrhein-Westfalen, eingelegt durch Herrn C. C.

Zuschrift 16/8, Vorlage 16/83

b) Wahleinspruch der Partei ab jetzt ... Bündnis für Deutschland, für Demokratie durch Volksabstimmung, Landesverband Nordrhein-Westfalen, eingelegt durch Herrn Dr. H. F.

Zuschrift 16/9, Vorlage 16/84

c) Wahleinspruch des Herrn M. M. W.

Zuschrift 16/10, Vorlage 16/85

d) Wahleinspruch der Frau I. A. S.

Zuschrift 16/11, Vorlage 16/86

e) Wahleinspruch des Herrn H. B.

Zuschrift 16/12, Vorlage 16/87

f) Wahleinspruch der Frau G. B.

Zuschrift 16/13, Vorlage 16/88

g) Wahleinspruch des Herrn J. W.

Zuschrift 16/16, Vorlage 16/89

h) Wahleinspruch des Herrn F. P.

Zuschrift 16/17, Vorlage 16/90

i) Wahleinspruch des Herrn D. N.

Zuschrift 16/18, Vorlage 16/91

j) Wahleinspruch des Herrn J. T.

Zuschriften 16/19 und 16/32, Vorlage 16/92

k) Wahleinspruch des Herrn Dr. V. L.

Zuschriften 16/20 und 16/22, Vorlage 16/93

l) Wahleinspruch des Herrn C. D.

Zuschrift 16/31, Vorlage 16/94

Die Beschlussvorschläge der Landeswahlleiterin, die jeweiligen Wahleinsprüche abzulehnen (siehe Vorlagen 16/83 bis 16/94), werden einzeln abgestimmt und jeweils mit Zustimmung aller Fraktionen bei Nichtanwesenheit der Fraktion der Piraten angenommen.

* * *

Aus der Diskussion

Wahleinsprüche gegen die Landtagswahl vom 13. Mai 2012

a) Wahleinspruch der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD), Landesverband Nordrhein-Westfalen, eingelegt durch Herrn C. C.

Zuschrift 16/8, Vorlage 16/83

b) Wahleinspruch der Partei ab jetzt ... Bündnis für Deutschland, für Demokratie durch Volksabstimmung, Landesverband Nordrhein-Westfalen, eingelegt durch Herrn Dr. H. F.

Zuschrift 16/9, Vorlage 16/84

c) Wahleinspruch des Herrn M. M. W.

Zuschrift 16/10, Vorlage 16/85

d) Wahleinspruch der Frau I. A. S.

Zuschrift 16/11, Vorlage 16/86

e) Wahleinspruch des Herrn H. B.

Zuschrift 16/12, Vorlage 16/87

f) Wahleinspruch der Frau G. B.

Zuschrift 16/13, Vorlage 16/88

g) Wahleinspruch des Herrn J. W.

Zuschrift 16/16, Vorlage 16/89

h) Wahleinspruch des Herrn F. P.

Zuschrift 16/17, Vorlage 16/90

i) Wahleinspruch des Herrn D. N.

Zuschrift 16/18, Vorlage 16/91

j) Wahleinspruch des Herrn J. T.

Zuschriften 16/19 und 16/32, Vorlage 16/92

k) Wahleinspruch des Herrn Dr. V. L.

Zuschriften 16/20 und 16/22, Vorlage 16/93

l) Wahleinspruch des Herrn C. D.

Zuschrift 16/31, Vorlage 16/94

Thomas Stotko (SPD) regt an, falls betroffene Bürger anwesend seien, die Ablehnung des entsprechenden Einspruchs mündlich zu begründen, da andernfalls die Ablehnung nicht transparent genug werde.

(Es sind keine betroffenen Bürger anwesend, weshalb die Ablehnung der Einsprüche nicht mündlich begründet wird.)

Ralf Witzel (FDP) äußert zu Wahleinspruch e): Hinsichtlich des Votums bestehe sicher Einigkeit, allein schon weil die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen für den Wahleinspruch nicht erfüllt seien.

Zum Sachverhalt habe es nach der Landtagswahl zahlreiche Zuschriften gegeben.

Deshalb bitte er um eine kurze Erläuterung, wie das Verfahren für die repräsentative Wahlstatistik ablaufe. Denn aus den konkreten Fällen könnten Erkenntnisse gewonnen werden, was vielleicht materiell-rechtlich für das nächste Mal zu prüfen sei.

Wenn die Darstellungen zuträfen, bedeute das, dass Bürger das Wahllokal aufgesucht hätten und man sie darauf hingewiesen habe, dass ihr Stimmzettel gekennzeichnet werde, um zumindest nach vergleichsweise kleinen Sozialgruppenmerkmalen das Abstimmungsverhalten nachvollziehen zu können.

Geschlechts- und Altersangaben stellten in sehr großen Stimmbezirken vielleicht kein Problem dar. Man befinde sich aber in Zeiten zurückgehender Wahlbeteiligung. Zu manchen Wahllokalen gehörten nur wenige Hundert Wahlberechtigte. Bei einer landesweiten Wahlbeteiligung von 50 % betrage die Wahlbeteiligung in einzelnen Wahllokalen nur 25 % oder 30 %. Ein denkbarer Extremfall könne ein sehr eindeutiger Wahlkreis in Olpe oder Gelsenkirchen sein, wo die größte Partei 70 % erziele. Dann habe man in der Gruppe der 20- bis 25-jährigen weiblichen Wähler vielleicht nur fünf Personen, die ihre Stimme abgäben. Alle fünf hätten die Partei A oder B gewählt. Damit habe man schon eine sehr eindeutige Zuordnungsmöglichkeit für denjenigen, der dort im Wahlvorstand sitze.

Gerade in Zeiten zurückgehender Wahlbeteiligung und damit kleiner werdender Grundgesamtheiten bitte er um eine nähere Erläuterung, wie in der Praxis mit den Stimmzetteln verfahren werde und wie die Datenerhebung ablaufe.

Er könne verstehen, dass Leute da eine Hemmschwelle hätten, das Wahllokal verließen und nicht an der Wahl teilnähmen aus Angst, ihr Stimmverhalten könne indivi-

duell zugeordnet werden. Das könne ja nicht gewollt sein. Dieser Sachverhalt sollte deshalb seines Erachtens kurz besprochen werden.

Helga Block (Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen) bestätigt, nicht nur in diesem Zusammenhang, sondern auch während des Wahlgeschehens, also im Vorfeld der Wahl und danach, gebe es dazu häufiger Fragen, weil die Bürger von den Zeichen auf dem Stimmzettel irritiert seien. Herr Witzel habe recht, dass das manchmal zu Irritationen führe.

Allerdings werde im Vorfeld der Wahl immer sehr viel Pressearbeit gemacht und sehr breit dargestellt, dass das Wahlgeheimnis auf keinen Fall in irgendeiner Weise tangiert sei. Dennoch erreiche das vielleicht nicht jeden. Insofern gebe es da immer Nachfragen.

Wichtig sei, dass die Gruppen immer so groß seien, dass auf keinen Fall die Möglichkeit bestehe, nachzuvollziehen, wer wie gewählt habe. Im Einzelnen sei das in § 45 Landeswahlgesetz geregelt. Entsprechende Regelungen gebe es bei allen Wahlen, auch bei der Bundestagswahl.

Herr Witzel habe nach den praktischen Abläufen im Einzelnen gefragt. Jedenfalls sei immer sichergestellt, dass man bei diesen Gruppen nicht in so kleine Einheiten kommen könne, dass nachvollzogen werden könne, wer wie abgestimmt habe. Diese Auskunft sei natürlich sehr global. Die einzelnen Schritte müssten dann im Grunde einmal durchgegangen werden.

Ralf Witzel (FDP) meint, die Zuordnungsmöglichkeit könne nicht pauschal für jeden Fall ausgeschlossen werden. Das werde sicherlich der Regelfall sein. Daran habe er keinen Zweifel. Aber um zukünftige Streitfälle zu vermeiden, wolle man in diesen Sitzungen ja auch materiell-rechtlich Hinweise bekommen, ob bestehende gesetzliche Regelungen im Landeswahlgesetz vielleicht überprüfungsbedürftig seien.

Theoretisch könne gar nicht ausgeschlossen werden, dass die Geheimhaltung der Stimmabgabe nicht gewährleistet sei, wenn nur hinreichend wenig Wähler kämen und das Abstimmungsverhalten eindeutig genug sei.

Im Gesetz stehe ja nur die allgemeine Norm. Er wisse nicht, wie sich das in der Praxis konkretisiere. Bei Altersgruppen in Fünf-Jahres-Schritten und einer Zuordnung nach Geschlecht könne es zu dem besonders ausgeprägten Fall kommen, dass in einem sozialen Brennpunkt die Wahlbeteiligung besonders niedrig sei und nur fünf oder zehn weibliche Wähler im Alter zwischen 20 und 25 Jahren ihre Stimme abgäben und die gleiche Partei X wählten. Dann könne das Wahlverhalten eindeutig zugeordnet werden.

Deshalb frage er, wie das in der Praxis laufe. Er habe sich auch die gesetzliche Norm angeschaut. Aber er wolle wissen, wie das in der Praxis laufe, dass wenn Alters- und Geschlechtskohorten gebildet würden und statistisch ausgewertet würden, ausgeschlossen werde, dass diese Zuordnung möglich sei. Das möge zwar im Allgemeinen wahrscheinlich so sein, aber es seien Fallkonstellationen denkbar, bei denen tatsächlich die geheime Stimmabgabe nicht möglich sei.

Daraus resultiere seine Frage, ob es für Wähler, die sich diesen nach Alters- und Geschlechtsmerkmalen kenntlich gemachten Stimmzetteln entziehen wollten und einen nicht gekennzeichneten Stimmzettel wünschten, eine Alternative gebe, beispielsweise indem sie sich im Vorfeld für die Briefwahl entschieden oder vor Ort einen anderen Stimmzettel verlangen könnten.

Die Zuschriften, die seine Fraktion bekommen habe, sagten, einige Leute hätten gar nicht an der Wahl teilgenommen, sondern seien gegangen, als sie im Wahllokal erfahren hätten, dass sie diesen gekennzeichneten Stimmzettel nehmen müssten. Denen sei die Grundgesamtheit zu klein gewesen. Das hätten sie nicht gewollt, weil es Risiken gebe. Dass die Leute nicht an der Wahl teilnähmen, könne ja nicht Sinn und Zweck demokratischer Wahlmobilisierung sein.

Helga Block (Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen) bestätigt, dass es auch solche Anfragen gegeben habe. Es gebe auf jeden Fall immer die Möglichkeit der Briefwahl.

Ralf Witzel (FDP) fragt nach, ob die dann nicht gekennzeichnet sei.

Genau, so **Helga Block (Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen)**. Das sei nur bei der Urnenwahl der Fall.

Im Rahmen der Pressearbeit im Vorfeld der Wahl habe man immer erklärt, dass es nicht nötig sei, sich Sorgen zu machen. Aber man könne den Bürgern natürlich nicht verwehren, sich Sorgen zu machen. Das sei ihr gutes Recht. Dann bestehe immer die Möglichkeit, auf die Briefwahl zurückzugreifen. Das gehe auf jeden Fall. Niemand werde gezwungen, in diesem Wahllokal an der statistischen Erfassung teilzunehmen.

Ralf Witzel (FDP) fragt weiter nach, ob er es richtig verstanden habe, dass wenn man die Briefwahl nicht beantragt habe und am Wahltag selber vor Ort sei, nur die Möglichkeit bleibe, den gekennzeichneten Stimmzettel zu nehmen. Ihn interessiere, was dann von wem wie vor Ort ausgewertet werde.

Helga Block (Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen) gibt Auskunft, an dem Wahlabend nach 18 Uhr würden nur die Stimmen ausgezählt. Das werde dann nicht ausgewertet. Das werde im Nachgang der Wahl von IT.NRW gemacht. Da gebe es keinen direkten Bezug zu dem Wahlvorstand, der abends auszähle.

Ralf Witzel (FDP) erkundigt sich, wie das Prozedere ablaufe. IT.NRW bekomme landesweit von den Erhebungsbezirken die Stimmzettel aggregiert zugeschickt. Dann gebe es einen einlesbaren Code, der dechiffriert werde, sodass die Zuordnung nach Geschlecht und Alter stattfinden könne. Er wolle gerne wissen, welche Merkmale erhoben würden.

Helga Block (Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen) teilt mit, das Geschlecht und diese Altersgruppen. Es handele sich ja nur um Gruppen.

RD Edith Filter (MIK) fügt hinzu, das seien in dem Sinne keine realen Zahlen. Aufgrund der erhobenen Zahlen aus den verschiedenen Stimmenbezirken werde dann eine Zahl hochgerechnet.

Thomas Stotko (SPD) hofft, das richtig verstanden zu haben. Diese Auswertung erfolge also nicht vor Ort und nicht an dem Abend. Die Rückkoppelung darauf, dass in dem Wahllokal nur 37 Leute gewesen seien und nur einer davon im Alter zwischen 50 und 60 Jahren, führe also trotzdem nicht dazu, dass man herausfinde, wer das gewesen sei, weil diejenigen, die das vor Ort erlebt hätten, gar nicht diese Auswertung vornähmen, sondern IT.NRW in einem relativ automatisierten Verfahren. Gefühlt bestehe das Problem also nicht.

Helga Block (Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen) legt dar, es müssten immer Stimmbezirke mit mindestens 400 Wahlberechtigten sein. Bei einer extrem niedrigen Wahlbeteiligung, wenn wirklich nur drei Wähler kämen, habe man das Problem eventuell auch ohne diese gekennzeichneten Stimmzettel, wenn beispielsweise alle drei Wähler CDU gewählt hätten. In dem Extremfall könne das Abstimmungsverhalten auch rückgeschlossen werden. Aber das hänge dann nicht damit zusammen, ob ein Stimmzettel gekennzeichnet sei.

LMR Wolfgang Schellen (MIK) ergänzt, man müsste ja im Prinzip einen Abgleich mit dem Wählerverzeichnis vor Ort durchführen, um eine Zuordnung machen zu können. Das tue keiner. Das werde bei der Auszählung vor Ort nicht gemacht. Das mache auch IT.NRW nicht. IT.NRW stelle keine Zusammenhänge mit dem Wählerverzeichnis her. Nur dann wäre bei einer sehr geringen Wahlbeteiligung unter Umständen die Möglichkeit gegeben, das zuzuordnen.

Hans-Willi Körfges (SPD) regt an, das Verfahren dem Landesbeauftragten für Datenschutz vorzustellen und ihn zu fragen, ob es aus seiner Sicht gegen das angewandte Verfahren Bedenken gebe. Man sei nach menschlichem Ermessen weit genug von der nächsten möglichen Landtagswahl entfernt, um sich für den Fall datenrechtlicher Bedenken der Sache annehmen zu können.

Er könne sich vorstellen, dass es Irritationen bei denjenigen gebe, die im Wahllokal damit konfrontiert würden. Dass es objektiv irgendwelche Anlässe gebe, eine Gefährdung der Selbstbestimmung in Bezug auf die eigenen Daten zu sehen, könne er sich zwar nicht vorstellen, aber es wäre vielleicht, um die Sicherheit zu haben, ganz sinnvoll, das dem Datenschutz vorzulegen.

Ralf Witzel (FDP) hält den Sachverhalt jetzt für ganz gut ermittelt. Er schließe sich den Beiträgen von Herrn Körfges und Herrn Stotko an.

Es handele sich ja um absolute Theoriekonstellationen, dass es nur drei Wähler in einem Wahlkreis gebe. 400 Wahlberechtigte genügten. Bei einer Wahlbeteiligung von 25 % seien das 100 Personen. Nach Alter und Geschlecht eingeteilt, könnten sich sehr schnell Merkmalsklassen von nur vier oder fünf Leuten ergeben.

Deshalb sei wichtig – diese Information habe er jetzt mitgenommen –: IT.NRW habe keine Zuordnungsmöglichkeit, weil, wenn man es personalisieren wollte, das dahinter liegende Wählerverzeichnis dort nicht zur Verfügung stehe. Auch die Kennzeichnung des Stimmzettels erfolge nicht in einer Art und Weise, die dazu führe, dass das Stimmverhalten dort durch maschineneinlesbare Codes nachträglich festzustellen wäre.

Als Letztes interessiere ihn die Kennzeichnung der Zettel. Er unterstelle niemandem etwas, aber wenn es Ängste in der Bevölkerung gebe, müssten Missbrauchsrisiken potenziell besprochen werden. Es gebe bei der Auswertung bei IT.NRW keine Zuordnungsmöglichkeit zum Wählerverzeichnis. Aber angenommen, auf dem Zettel stünde seitlich ein „w" für das Geschlechtsmerkmal weiblich und die Ziffer 25 für die Altersgruppe, würde ja trotzdem jemand unbeabsichtigt beim Auszählen der Zettel das abends sehen können. Deshalb frage er, wie die Zettel gekennzeichnet seien. Denkbar sei ein Strichcode, der nicht mit menschlichem Auge zugeordnet werden könne. Aufdrucke auf dem Zettel könnten ja selbst einen gutwilligen Wahlvorstand völlig unbeabsichtigt in die Situation bringen, Merkmale zu sehen, die er eigentlich gar nicht sehen wolle.

Helga Block (Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen) erläutert, von der Kennzeichnung könne das nicht rückgeschlossen werden. Das sei nicht so simpel, dass die Jahrgänge dort stünden und das Geschlecht. Das sei eine verschlüsselte Buchstabenfolge. Leider habe sie kein Muster eines Stimmzettels bei sich.

Die Beschlussvorschläge der Landeswahlleiterin, die jeweiligen Wahleinsprüche abzulehnen (siehe Vorlagen 16/83 bis 16/94), werden einzeln abgestimmt und jeweils mit Zustimmung aller Fraktionen bei Nichtanwesenheit der Fraktion der Piraten angenommen.

gez. Sven Wolf
Vorsitzender

bar/12.09.2012/13.09.2012

120

Anlage G:

Kopie der Beschlussempfehlung und Berichts Dokument 16/828 S. 22–25

Der Einspruchsführer führt keine konkreten Wahlfehler im speziellen Zusammenhang mit der Landtagswahl am 13. Mai 2012 im Sinne von § 5 Wahlprüfungsgesetz an, die sich möglicherweise auf die Mandatsverteilung im Landtag ausgewirkt haben könnten, sondern bezieht sich allgemein auf die Entstehung und Anwendung von Bundesrecht auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft. Voraussetzung für einen Wahleinspruch gegen die Landtagswahl ist jedoch ein auf sie bezogener konkreter Sachvortrag (Tatsachenvortrag), aus dem sich entnehmen lässt, worin der Einspruchsführer einen Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften (Wahlfehler) sieht, der die Nachprüfung rechtserheblicher Tatsachen zulässt - Substantiierungspflicht (*Schreiber*, Bundeswahlgesetz, 8. Aufl. 2009, § 49 Rdnr. 24).

11. Wahleinspruch des Herrn Dr. V. L.

Einstimmiger Beschlussvorschlag des Ausschusses

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Sachverhalt

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 22. Juni 2012 als Einzelbewerber im Wahlkreis 30 Bonn II Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 13. Mai 2012 eingelegt und gegen die Gültigkeit der Wahl der Direktkandidatin dieses Wahlkreises Einspruch erhoben.

Der Einspruch wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Die Art und Weise der Wahl der Abgeordneten nach § 14 Landeswahlgesetz (LWahlG) verstoße gegen Artikel 30 Grundgesetz (GG), da die relative Mehrheitswahl, die richtungspolitische Kennzeichnung der Kandidaten und die mögliche oder unmögliche Anrechnung des Ergebnisses eines erfolgreichen Kandidaten auf die Verhältniswahl der Zweitstimme zu einer faktische Setzung eines Kandidaten der CDU oder der SPD führe. Diese faktische Setzung bedeute eine unzulässige Vorauswahl durch § 14 LWahlG und sei nicht mit dem Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl vereinbar.

2. Durch die Regelung des § 32 Abs. 2 Satz 2 LWahlG, wonach die Zweitstimmen im Fall einer erfolgreichen Wahl des Einspruchsführers nicht gezählt worden und somit "verloren" gewesen wären, hätte er einen Wettbewerbsnachteil gegenüber parteigebundenen Bewerbern gehabt. Dies verletze sein Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz nach Artikel 3 GG.

3. Die Wähler im Wahlkreis 30 Bonn II seien in unzulässiger Weise durch die Gestaltung des Stimmzettels beeinflusst worden. Während die Namen von sechs Direktkandidaten lückenlos auf den Plätzen 1 - 6 angeführt gewesen seien, sei sein Name in großem Abstand auf Platz 18 geführt worden. Dieser Umstand, verbunden mit der Falzung des Stimmzettels, hätte dazu geführt, dass bei vielen Wählern subjektiv sein Namen als Kandidat auf dem Stimmzettel nicht zu finden gewesen sei und eine unbestimmte Zahl von Wählern, die ihn hätten wählen wollen, ihn subjektiv nicht hätten wählen können. Dies verletzte sein Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz nach Artikel 3 GG und verletzte seine Würde und diejenige seiner Wähler nach Artikel 1 GG.
   Der Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 29 und 30 Bonn I und II hat der Landeswahlleiterin zu diesem Aspekt mitgeteilt, dass der Einspruchsführer als

Einzelbewerber entsprechend der Regelung des § 24 LWahlG, wonach der Wahlvorschlag des Einspruchsführers als Einzelbewerber im Anschluss an die zugelassenen 17 Wahlvorschläge mit Landeslisten zu führen ist, als Nummer 18 aufgenommen worden sei. Da im Wahlkreis 30 Bonn II insgesamt 7 Direktkandidaten zugelassen worden seien, von denen 6 Bewerber zu den unter den Nummern 1 - 6 angeführten Landeslisten gehört hätten, habe sich zwangsläufig ein größerer Abstand zu dem Wahlvorschlag des Einspruchsführers ergeben.
Die Stimmzettel seien im Format DIN A 5 gefalzt gewesen, während die Stimmzettel für die Briefwahl aus versandtechnischen Gründen eine weitere Falzung auf das Format Din A 6 erhalten hätten. Die Falzung sei entsprechend der Empfehlung der Landeswahlleiterin mit Schreiben vom 28.03.2012 nach innen vorgenommen worden, damit keine Stimmfelder nach außen sichtbar wurden. Darüber hinaus sei beachtet worden, dass am Ende des Stimmzettels bei nicht vollständiger Auffaltung nicht ein einzelner Wahlvorschlag abgedeckt wurde. Die untere Falzung sei so angelegt gewesen, dass sieben Wahlvorschläge vollständig und ein weiterer zur Hälfte verdeckt gewesen sei. Durch die Falzung nach innen sei jederzeit und zweifelsfrei erkennbar gewesen, dass der Stimmzettel nicht bei Nummer 11 aufhörte.

4. Da der Einspruchsführer ein signifikant höheres Ergebnis bei den Briefwählern im Vergleich mit den Urnenwählern erzielt habe, seien ihm Stimmen durch diejenigen Briefwähler verloren gegangen, die aufgrund technischer und kommunikativer Probleme bei der Durchführung der Wahl im Wahlkreis 30 Bonn II nicht hätten wählen können.

   Der Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 29 und 30 Bonn I und II hat der Landeswahlleiterin diesbezüglich mitgeteilt, dass in der Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen vom 04.04.2012, die sowohl im Amtsblatt der Stadt Bonn (mit Hinweisbekannt-machung in der Presse) als auch im Internet auf den Wahlseiten der Stadt Bonn zur Landtagswahl abgedruckt gewesen sei, ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass den Wahlberechtigten, die glaubhaft machen, dass der beantragte Wahlschein nicht eingegangen ist, gem. § 18 Abs. 9 Landeswahlordnung ein neuer Wahlschein erteilt wird. Auf diese Bestimmung sei zusätzlich allgemein im Internet und in einer Pressemeldung hingewiesen worden.
   Außerdem sei allen Antragstellerinnen und Antragstellern, die den Nichteingang von Briefwahlunterlagen reklamiert haben, sofort und ohne Nachweis unbürokratisch geholfen worden. Sofern es aus Zeitgründen notwendig gewesen sei, seien Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen per Boten überbracht worden.

Zur weiteren Begründung verweist der Einspruchsführer auf das von ihm erstellte Gutachten vom 22. Juni 2012 über die Gültigkeit der Landtagswahl am 13. Mai 2012. Darin gelangt der Einspruchsführer zu dem Ergebnis, dass die Wahl ungültig sei, die Ermittlung eines einwandfreien Ergebnisses jedoch die Änderung des Landeswahlgesetzes erfordere, da eine Wahlwiederholung nach geltendem Recht wieder nur zu einer ungültigen Wahl führen könne. Dies gelte auch für die nächsten Landtags-wahlen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Er ist nicht formgerecht eingelegt worden, weil der Einspruchsführer nicht die nach § 3 Satz 2 des Wahlprüfungsgesetzes notwendige Zustimmung von mindestens 50 weiteren Wahlberechtigten beigebracht hat. Auf dieses Erfordernis hatte die Präsidentin des Landtags mit Schreiben vom 2. Juli 2012 besonders hingewiesen.

Auch der Einwand des Einspruchsführers mit E-Mail vom 3. Juli 2012, dass er keine 50 Unterschriften von Wahlberechtigten beibringen müsse, da er als Einzelbewerber bereits von mehr als 100 Wahlberechtigten mit deren Unterschrift unterstützt worden sei und aus Gleichheitsgründen das einschränkungsfreie Einspruchsrecht des § 3 Wahlprüfungsgesetzes für Parteien analog für ihn als Einzelbewerber gelte, kann zu keiner anderen Entscheidung führen.
Nach § 3 Wahlprüfungsgesetz sind nur Parteien, die mit einem Wahlvorschlag angetreten sind, und einzelne Wahlberechtigte einspruchsberechtigt. Das Gesetz räumt dabei weder Wählergruppen noch Einzelbewerbern, die sich an der Wahl beteiligt haben, ein "eigenes" Einspruchsrecht ein.
Ein Einzelbewerber kann folglich nur als Wahlberechtigter Einspruch erheben und benötigt dazu die vorherige schriftliche Zustimmung von 50 Wahlberechtigten. Mit diesen Unterschriften soll dem Einspruch ein gewisses Gewicht verliehen werden.
Die von dem Einspruchsführer für seine Kandidatur als Einzelbewerber gesammelten Unterstützungsunterschriften dienten einem anderen Zweck und sind im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens unmaßgeblich.

Mit E-Mail vom 4. Juli 2012 hat der Landtag dem Einspruchsführer mitgeteilt, dass an dem Erfordernis der Beibringung von 50 Unterschriften festgehalten werde und sein Einspruch ohne die 50 Unterstützungsunterschriften die erforderlichen formalen Voraussetzungen nicht erfülle.

Lediglich hilfsweise ist festzustellen, dass der Einspruch auch unbegründet wäre.

Der Vortrag des Einspruchsführers, der im Wahlkreis 30 Bonn II 323 Stimmen erzielt hat, ist insgesamt nicht mandatsrelevant in dem Sinne, dass sich dadurch eine andere Zusammensetzung des Landtags ergeben konnte. Nach § 5 Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes kann der Wahleinspruch nur darauf gestützt werden, dass Vorschriften des Grundgesetzes, der Landesverfassung, des Landeswahlgesetzes oder der zu diesem ergangenen Durchführungsverordnungen bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl oder der Ermittlung des Wahlergebnisses in einer Weise verletzt worden sind, die die Verteilung der Sitze beeinflusst.

Zu 1. und 2.
Ein Wahlfehler ist nicht feststellbar. Die Landtagswahl am 13. Mai 2012 ist im Einklang mit den Vorgaben des geltenden Landtagswahlrechts durchgeführt worden. Die Verfassungs- und Rechtmäßigkeit der von dem Einspruchsführer genannten Regelungen der §§ 14 und 32 LWahlG sowie der hier relevanten Sitzberechnung nach § 33 LWahlG stehen nicht in Zweifel.

Zu 3.
In der Art der Gestaltung und Faltung der Stimmzettel liegt kein Wahlfehler.
Der Kreiswahlleiter hat die Reihenfolge der Wahlvorschläge, auch die des Einspruchsführers, entsprechend der einschlägigen Regelung in § 24 LWahlG vorgenommen. Auch mit der gewählten Art der Falzung der Stimmzettel wurde nicht gegen wahlrechtliche Vorgaben verstoßen. Jeder Wähler hätte durch die im letzten Abschnitt nach oben offene Faltung sowie die halbe Verdeckung des Wahlvorschlages Nummer 11 erkennen können, dass offenkundig noch weitere Wahlvorschläge folgten. Außerdem sind die zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich bekannt gemacht worden und in den Wahllokalen hätten sich die Wähler anhand des ausgehängten Stimmzettels darüber informieren können, wie der Stimmzettel aussieht.

Zu 4.
Es ist nicht erkennbar, dass ein Wahlfehler vorliegt.
Der Einspruchsführer hat nicht dargelegt, welche technischen und kommunikativen Probleme bei der Durchführung der Wahl im Wahlkreis 30 Bonn II vorgelegen haben könnten und dass deshalb Briefwähler nicht wählen könnten.
Es liegen dazu auch keine anderweitigen Anhaltspunkte vor.

12. Wahleinspruch des Herrn C. D.

Einstimmiger Beschlussvorschlag des Ausschusses

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 13. Juli 2012 hat Herr D. Einspruch gegen die Landtagswahl 2012 erhoben. Er nimmt Bezug auf sein Schreiben vom 23. April 2012. Der Einspruchsführer wendet sich dort in seinen z.T. schwer nachvollziehbaren Ausführungen im Kern gegen die Wählbarkeit von Frau Ministerpräsidentin Hannelore Kraft, Herrn Minister für Inneres und Kommunales Ralf Jäger, Herrn Justizminister Thomas Kutschaty und Herrn Finanzminister Dr. Norbert Walter-Borjans. Die fehlende Wählbarkeit liegt nach Ansicht des Einspruchsführers in der Billigung des Ankaufs und der anschließenden Verwendung sogenannten "Steuer CD´s" durch diese Regierungsmitglieder begründet. Die benannten Personen hätten sich hierbei strafbar gemacht. Eine adäquate Volksvertretung sei "diesen Personen auch nicht mehr möglich, da sie im Falle einer Auslandsdienstreise damit rechnen müssen, über einen internationalen Haftbefehl einer gerechten Strafe zugeführt zu werden."
Die weiteren Ausführungen des Einspruchsführers betreffen einen älteren Sachverhalt, der mit dem Wahlgeschehen in keinem Zusammenhang steht.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist **unzulässig**.

Der Einspruch ist nicht formgerecht eingelegt, weil der Einspruchsführer nicht die nach § 3 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz NW notwendige **vorherige schriftliche Zustimmung von mindestens 50 weiteren Wahlberechtigten** beigebracht hat.

Lediglich **hilfsweise** ist festzustellen, dass der Einspruch auch **unbegründet** wäre.

Nach dem wesentlichen Vortrag des Einspruchsführers ist wegen evtl. fehlender Wählbarkeitsvoraussetzungen eine Verletzung des Landeswahlgesetzes (LWahlG) im Hinblick auf § 5 Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz zu prüfen.
Nach § 4 Abs. 1 LWahlG ist wählbar jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag seit mindestens drei Monaten in Nordrhein-Westfalen seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat.
Anhaltspunkte, dass die Voraussetzungen im Falle der Genannten nicht vorliegen, sind nicht ersichtlich. Für Frau Ministerpräsidentin Kraft und die Minister Thomas Kutschaty und Ralf Jäger hat jeweils eine entsprechende Wählbarkeitsbescheinigung der zuständigen Behörde vorgelegen.
Herr Dr. Norbert Walter-Borjans hat sich nicht um ein Landtagsmandat beworben; eine Wählbarkeitsbescheinigung brauchte daher nicht vorgelegt zu werden.

Anlage H:

Kopie des Plenarprotokolls Drucksache 16/8 S. 379

20 Abkommen zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (2. DIBt-Änderungsabkommen)

Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung
zu einem Staatsvertrag
gemäß Art. 66 Satz 2
der Landesverfassung
Drucksache 16/750

Auch hier ist heute keine Beratung vorgesehen.

Deshalb können wir unmittelbar zur Überweisungsabstimmung kommen. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Antrags Drucksache 16/750** an den **Hauptausschuss.** Ist jemand dagegen? – Enthaltungen? – Beides ist nicht der Fall. Damit ist an den Hauptausschuss überwiesen.

Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt

21 Beschluss über die Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2009 gemäß § 114 Abs. 2 LHO

Unterrichtung
durch die Präsidentin des Landtags
Drucksache 16/709 – Neudruck

Auch hier ist keine Beratung vorgesehen.

Wir können unmittelbar zur Überweisungsabstimmung kommen. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** der **Unterrichtung Drucksache 16/709 – Neudruck** – an den **Ausschuss für Haushaltskontrolle.** Ist jemand dagegen? – Enthaltungen? – Beides ist nicht der Fall. Dann ist an den Ausschuss überwiesen.

Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt

22 Beschluss über die Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2010 gemäß § 114 Abs. 2 LHO

Unterrichtung
durch die Präsidentin des Landtags
Drucksache 16/445 – Neudruck

Hier ist ebenfalls keine Beratung vorgesehen.

Wir kommen zur Abstimmung über die Empfehlung des Ältestenrates, die **Unterrichtung Drucksache 16/445 – Neudruck** – an den **Ausschuss für Haushaltskontrolle** zu **überweisen.** Ist jemand dagegen? – Enthaltungen? – Beides ist nicht der Fall. Dann ist so überwiesen.

Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt

23 Wahleinsprüche gegen die Landtagswahl vom 13. Mai 2012

Beschlussempfehlung und Bericht
des Wahlprüfungsausschusses
Drucksache 16/828

Eine Debatte ist hierzu heute ebenfalls nicht vorgesehen.

Wir kommen deshalb unmittelbar zur Abstimmung über die **Beschlussempfehlung Drucksache 16/828,** die Wahleinsprüche insgesamt zurückzuweisen. Wer dieser Empfehlung folgt, den bitte ich um das Handzeichen. – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Ebenfalls keine. Damit ist die Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses einstimmig **angenommen.**

Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt

24 Neuwahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Vertreterversammlung für das Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen

Wahlvorschlag
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/829

Eine Beratung ist nicht vorgesehen.

Wir kommen deshalb unmittelbar zur Abstimmung über den **Wahlvorschlag Drucksache 16/829.** Wer diesem Wahlvorschlag seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Stimmt jemand dagegen? – Das ist nicht der Fall. Enthaltungen? – Ebenfalls nicht. – Damit ist der Wahlvorschlag einstimmig **angenommen.**

Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt

25 Beschlüsse zu Petitionen

Übersicht 16/2

Wird hierzu das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall. Ist jemand mit den Beschlüssen nicht einverstanden? – Das ist ebenfalls nicht der Fall.